

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

15. APRIL 1931

8. HEFT

Die „Individualisierung“ der öffentlichen Fürsorge.

Von Bürgermeister Friedrich Kleeis, Aschersleben.

In wachsendem Maße wird betont, daß die öffentliche Fürsorge „individuell“ sein soll. Schon die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 sagen in § 1, daß die Fürsorge bei der Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs die „Eigenart der Notlage berücksichtigen“ müsse. Die amtlichen Erläuterungen bemerken noch dazu: „Die Fürsorge darf dabei nicht einförmig helfen, sondern muß die Eigenart der Notstände und danach die Mittel zur Abhilfe wählen. Schematische Fürsorge widerspricht den Grundsätzen. Das Ziel jeder Fürsorge muß sein, sie überflüssig zu machen, d. h. den Hilfsbedürftigen in seinem Willen und in seiner Kraft so zu stärken, daß er sich durch eigenes Können, Mühen und Schaffen selbst behauptet, insbesondere für seine unterhaltsberechtigten Familie selbst sorgen kann.“ Der Reichsarbeitsminister hat in wiederholten Erlassen und Rundschreiben (z. B. hinsichtlich der Anrechnung der Rentensteigerungen in der Invalidenversicherung auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge) auf die Prüfung des Einzelfalles und Handhabung der Fürsorge nach Lage des Einzelfalles hingewiesen.

Und nun erst die Gedankengänge der Hauptvorträge auf der Jubiläumstagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 26. und 27. November 1930 in Berlin. Schon der Vortrag von Stadtrat Dr. Muthesius-Berlin über „Kollektivverantwortung und Einzelverantwortung in der Wohlfahrtspflege“, noch mehr aber der Vortrag von Professor Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M. über „Die Bedeutung der Persönlichkeit in der Wohlfahrtspflege“ liefen auf die Forderung hinaus: Größere Individualisierung, mehr Spezialisierung, stärkere Betonung der Persönlichkeit! Nicht nur, daß Art und Maß der Leistungen mehr auf die Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen zugeschnitten werden müssen, auch der Helfer müsse mehr als Persönlichkeit hervortreten. Der Hilfsbedürftig-

keitsfall dürfe nicht nur materiell oder wirtschaftlich, sondern müsse auch mit menschlicher Teilnahme, sozusagen geistig betreut werden.

So richtig es auch einerseits ist, daß jeder Hilfsbedürftigkeitsfall seiner Eigenart entsprechend zu behandeln ist, so muß doch andererseits vor übertriebener „Individualisierung“ gewarnt werden. Letztere ist ein Teil bürgerlich-ideologischer Gedankengänge. Das Verlangen nach „Individualisierung“ kann auch nur mehr bei Theoretikern aufkommen; denn in der Praxis stößt es auf Widersprüche und Schwierigkeiten und richtet Unheil an. Allgemein genommen darf die öffentliche Fürsorge den Weg der Neutralität und der Gleichmäßigkeit nicht verlassen.

Zunächst ist es bedenklich, wenn die öffentliche Fürsorge — also von der Jugendfürsorge und Jugendpflege abgesehen — ihre Begrenzung als eine wirtschaftliche Fürsorge verliert. Nur wer wirtschaftlich bedürftig ist — den notwendigen materiellen Lebensunterhalt sich nicht beschaffen kann —, hat Hilfe zu beanspruchen, und es soll auch nur dieser Mangel durch wirtschaftliche Leistungen beseitigt werden. Sollte der Hilfsbedürftige auch Verlangen nach irgendeiner geistigen oder gar geistlichen Betreuung haben, so muß ihm überlassen werden, diese an anderen privaten Stellen zu suchen, an denen doch wirklich kein Mangel ist. Die „öffentliche Hand“ soll hier nicht eingreifen. Das schließt natürlich nicht aus, daß die amtliche Fürsorgerin oder der Beamte des Wohlfahrtsamts höflich, freundlich und mit Verständnis für die Lage des Hilfsbedürftigen mit diesem zu verkehren hat. Schließlich ist aber das etwas anderes als „Trostspenden“, welches Wort auf der eingangs erwähnten Jubiläumstagung tatsächlich fiel. Rechtsbelehrungen über etwaige Ansprüche des Hilfsbedürftigen an die soziale Versicherung oder an andere Stellen gehören natürlich zur wirtschaftlichen Fürsorge und sind — wenn sie von geschulten Personen erfolgen, sehr zweckmäßig. Es lassen sich auch noch sonstige Hilfsmaßnahmen der fürsorgerischen Helfer denken, wie z. B. Vermittlungen und Verhandlungen mit Arbeitgebern, mit Familienangehörigen usw. Aber schließlich gehört das alles zur wirtschaftlichen Fürsorge. Wenn diese und ähnliche Maßnahmen gemeint sind, so müssen wir lieber — um irrige Auffassungen zu vermeiden — nicht sprechen von „mehr Persönlichkeit“ in der Wohlfahrtspflege, sondern von Vertiefung, vielleicht auch Veredelung der wirtschaftlichen Fürsorge. Sollte unter „mehr Persönlichkeit“ etwas anders noch verstanden werden, so sei doch darauf hingewiesen, daß die „Persönlichkeiten“ sowohl der Hilfsbedürftigen als auch der Helfer doch grundverschieden sind. Wenn nun das Kunststück nicht glückt, beiderseitig die richtigen und passenden Persönlichkeiten zusammenzubringen, sondern wenn es vorkommt, daß erst recht gegensätzliche Auffassungen aufeinanderprallen, kann es ein rechtes Unheil geben und mehr verdorben als gut gemacht werden.

Ebenso gefährlich ist es, den Boden der Gleichmäßigkeit der Leistungen für gleiche Fälle zu verlassen. Die öffentliche Fürsorge kann unmöglich für ganz gleichgelagerte Fälle wirtschaftlicher Bedürftigkeit verschiedenartige Unterstützungen gewähren. Wenn mit der „Individualisierung“ diese Möglichkeit eröffnet werden soll, so würde das nur der Zufälligkeit und Willkür die Pforte öffnen. Schon das Bundesamt für Heimatwesen hat entschieden (35, 73), daß bei der Bestimmung des Maßes und der Art der zu beschaffenden Wohnung, Lebensmittel usw. zwar die individuellen körperlichen Verhältnisse, nicht aber frühere Gewohnheiten oder gesellschaftliche Stellung zu berücksichtigen sind. Von diesem Standpunkt aus ist eigentlich schon die sogenannte Gruppenfürsorge in unserer öffentlichen Wohlfahrtspflege (die Aufteilung in besondere oder gehobene und andere in die allgemeine oder Armenfürsorge) zu verwerfen. Es liegt doch ein gewisser Widerspruch darin, daß Professor Dr. Pollick in seinem Vortrag über die Bedeutung der Persönlichkeit in der Wohlfahrtspflege diese Gruppenfürsorge bekämpft, gleichwohl aber „mehr Persönlichkeit“ zum Zwecke größerer Individualisierung fordert.

Gewiß müssen auch bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe, bei der Gewährung der einzelnen Sach- oder Barleistungen die besonderen Verhältnisse der einzelnen hilfsbedürftigen Familie oder der einzelnen hilfsbedürftigen Person genau geprüft und berücksichtigt werden. Aber ausschlaggebend für die Bemessung der Leistungen im einzelnen Fall sollen doch die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse sein. Außer dem Umfang der Familie wird zu berücksichtigen sein das Einkommen der einzelnen Familienangehörigen, durch besondere Umstände bedingte höhere Ausgaben usw. Aber das alles muß durch möglichst einheitliche Gesichtspunkte für alle gleichen Fälle einheitlich festgelegt sein. Für die Anrechnung etwaigen Arbeitsverdienstes (die nicht zu weit getrieben werden darf, um den Anreiz zur Arbeit nicht zu beschränken), müssen bestimmte Richtlinien aufgestellt werden. Die verschiedenartige Handhabung gleicher Fälle ruft den Verdacht der Parteilichkeit hervor und muß vermieden werden. Wie oft kommt es nicht vor, daß sich ein Unterstützungsbewerber auf einen anderen Unterstützungsempfänger beruft und unter Hinweis auf dessen Bezüge die gleichen verlangt, obgleich die Verhältnisse bei beiden ganz verschieden liegen. Man wird ihn entsprechend belehren können. Wie aber dann, wenn tatsächlich die wirtschaftlichen Verhältnisse die gleichen sind und nur irgendein sonstiges Moment, das nebensächlich und ohne Bedeutung ist, ausschlaggebend war. Die Berufung auf das Recht der Fürsorgeorgane, die Festsetzung zu handhaben, wie sie wollen, löst nur Widerspruch und Mißtrauen aus.

Auch auf diesem Gebiete kann die Forderung nach „mehr Persönlichkeit“ und mehr Individualisierung nur dahin verstanden

werden, daß eine Vertiefung und Veredelung der Leistungsgewährung dadurch eintritt, daß Grundsätze und Richtlinien für möglichst viele verschiedenartigen Fälle einheitlich aufgestellt und durchgeführt werden. Es ist schon ein Mangel, daß die bekannten Unterstützungs- oder Richtsätze (§ 6 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung) in einzelnen Ländern, vor allem in Preußen, von den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden aufgestellt werden. Das führt zu außerordentlich großen, sachlich nicht begründeten Verschiedenartigkeiten. Richtiger ist es schon, die Sätze werden für das ganze Land, wenn nicht für das ganze Reich, gleichmäßig unter Differenzierung nach örtlichen Verhältnissen (Stadt, Land, Größe des Ortes usw.) aufgestellt. Aber auch abgesehen davon können die Richt- und Unterstützungssätze der einzelnen Bezirksfürsorgeverbände eingehender und differenzierter gestaltet werden. Das ist keine „Schematisierung“, sondern nur Verhütung von Zufall und Willkür. Letztere ist viel schlimmer als „Schematisierung“, wenn diese schon ein Uebel sein soll. Von zwei Uebeln das kleinere. Also: Statt „mehr Persönlichkeit“ mehr Sachlichkeit und Differenzierung der Fürsorge nach eingehenden wirtschaftlichen Gesichtspunkten!

Der Reichshaushalt für Versorgung und Ruhegehälter für 1931.

Der am 25. März vom Reichstag verabschiedete Haushaltsplan für das Jahr 1931 sieht im Einzelplan XII für Versorgung und Ruhegehälter eine Ausgabe von 1 646 794 000 Mk. vor. Davon entfallen zu Lasten der Versorgung des alten Heeres 1 468 816 000 Mk. Zieht man von dieser Summe die 181 Millionen ab, die die Versorgung der Offiziere und der Beamten der alten Wehrmacht sowie ihrer Hinterbliebenen verursacht, so verbleibt für die eigentliche Versorgung der Kriegsoptioner für das Jahr 1931 ein Aufwand von rund 1 288 000 000 Mk. Die Zahl der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten einschließlich der Altrenter und der Kapitulanten, die ebenso wie die Kriegsbeschädigten versorgt werden, beläuft sich nach den dem Haushaltplan beigegebenen statistischen Unterlagen auf 893 731 Köpfe. Trotz der einschneidenden Abbaumaßnahmen, über die wir in dieser Zeitschrift fortlaufend berichtet haben, ergibt sich daraus immer noch ein Anwachsen der Zahl der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten, was in erster Linie auf die allmähliche Aufarbeitung der Rückstände bei den Versorgungs- und Spruchbehörden zurückzuführen ist. Im einzelnen ist folgender Aufwand vorgesehen:

Für Renten	602 000 000 Mk.
„ Heilbehandlung	48 500 000 „
„ Beihilfen	246 000 „
„ Ehrenzulagen	390 000 „

Die Zahl der Witwen, die im Rechnungsjahr 1931 zu versorgen sind, wird auf 378 000 angegeben, die Zahl der Halbwaisen 562 700, die Zahl der Vollwaisen auf 46 000, die Zahl der Waisenbeihilfempfänger auf 12 324. In der Elternversorgung stehen 155 131 Elterntelle, 77 746 Elternpaare, 133 585 Elternbeihilfempfänger. Aus diesen Zahlen ergibt sich ein allmähliches Absinken der Zahl der Hinterbliebenen, das am stärksten bei den Waisen und Eltern in die Erscheinung tritt. Der Aufwand für diese Gruppen beläuft sich auf 554 Millionen Mark Renten und 56 Millionen Mark Beihilfen.

Schließlich ist noch über den Aufwand zu berichten, der beiden Gruppen zugute kommt. Es sind dies 10 Millionen Mark für Kapitalabfindung, 4 600 000 Mk. für Unterstützungen, 2 100 000 Mk. für die Härteversorgung, 140 000 Mk. für sonstige Zwecke, 9 840 000 Mk. für Veteranenbeihilfen. Bezüglich der letzteren sei bemerkt, daß noch 32 800 Veteranen aus dem Kriege von 1870/71 oder noch früheren Feldzügen zu versorgen sind. Es handelt sich hierbei um Persönlichkeiten, die durchweg über 80 Jahre alt sein müssen, was eine rasche Verminderung dieses Teils des Aufwandes der Versorgung erwarten läßt. Es ergibt sich, daß einschließlich der 55 600 Köpfe, die der Offiziersversorgung zur Last fallen, insgesamt rund 2 350 000 Personen in der Reichsversorgung stehen. Was die künftige Entwicklung der Zahl der Versorgungsberechtigten anbelangt, so hat Oberregierungsrat Förster vom Reichsarbeitsministerium auf Grund amtlichen Materials eine sehr interessante Arbeit veröffentlicht, die zu dem Ergebnis kommt, daß für das Jahr 1940 noch mit einer Zahl von rund 770 000 Beschädigten zu rechnen ist. Hinsichtlich der Witwen bemerkt er, als Gesamthöchstzahl sei mit rund 365 000 Witwen in den Jahren 1934/35 zu rechnen. Nach dem Jahre 1935 wird sich das Verhältnis zwischen Zu- und Abgängen wahrscheinlich zugunsten der Abgänge verschieben. Unter 360 000 wird jedoch die Zahl der Witwen bis zum Jahre 1940 kaum herabsinken. Bezüglich der Waisen wird festgestellt, daß für die nächsten 4 Jahre mit einer Abnahme von rund 400 000 Köpfen zu rechnen ist. Die Gesamtzahl wird sich dann, da die Zahl der Geburten in den letzten Jahren des Krieges wesentlich geringer war als in den Vorjahren, in den Jahren 1935/36 in einem entsprechend geringeren Ausmaß vermindern. In den Jahren 1936 und 1937 dürfte etwa die 100 000-Grenze erreicht sein. Bei den Eltern wird die Gesamtzahl im Jahre 1940 wahrscheinlich nur noch 125 000 bis 130 000 betragen. Auf Grund dieser Berechnungen kommt Förster zu dem Gesamtergebnis, daß die Ausgaben des Jahres 1940 hinter denen des Jahres 1931 um etwas mehr als 300 Millionen zurückbleiben dürften, immer vorausgesetzt, daß die bisherigen Rechtsgrundlagen für die Versorgung keine Veränderung erfahren.

Bei der allgemeinen Tendenz zur schärfsten Beschränkung der Ausgaben sah man sich bei der Beratung des Haushaltplans für

1931 auf dem Gebiete der Versorgung genötigt, den gegenwärtigen Bestand zu verteidigen und Barrieren gegen weitere Abbauversuche aufzurichten. In dieser Richtung bewegt sich eine Reihe von Beschlüssen, die der Reichstag auf Anregung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion gefaßt hat. In diesen Heften haben wir auseinandergesetzt, in welcher Weise die Notverordnung vom 31. Juli 1930 den Rechtsanspruch der Kriegsbeschädigten auf Heilbehandlung durchlöchert hat. In den Kämpfen um die Veränderung dieser Notverordnung war es der Sozialdemokratie gelungen, wesentliche Milderungen durchzusetzen. Auf ihre Einwirkung ist es zurückzuführen, daß in der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 bestimmt wurde, daß Schwerkriegsbeschädigte allgemein von der Arztschein- und Arzneigebühr befreit werden sollen. Nachträglich hat die Regierung allerdings ihre Zusage dahin eingeschränkt, daß die Befreiung nur für Schwerkriegsbeschädigte gilt, die der Krankenversicherung unterliegen. Für die sogenannten Zugeteilten soll die Einschränkung nur gelten, wenn sie zugleich Empfänger einer Zusatzrente sind. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushaltsplans für 1931 hat der Reichstag eine sozialdemokratische Entschließung angenommen, die die Reichsregierung ersucht, die in den §§ 182b und 187c der Reichsversicherungsordnung durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 aufgestellten Vorschriften für die Befreiung von der Gebühr für den Krankenschein und den Verordnungsschein auf alle Schwerkriegsbeschädigten auszuweiten. Außerdem sei vermerkt, daß im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 der Reichstag einer sozialdemokratischen Entschließung zugestimmt hat, in der die Reichsregierung ersucht wird, durch Wiedervorlage der 5. Novelle zum Reichsversorgungsgesetz und der 6. Novelle zum Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen die Notverordnung, soweit sie sich auf die Versorgung der Kriegsbeschädigten bezieht, durch die ordentliche Gesetzgebung zu ersetzen. Diese Entschließung fordert, daß in diesen Novellen die kostenfreie Heilbehandlung für alle Kriegsbeschädigten wieder hergestellt wird, Anspruch auf Versorgung nach Ablauf der Frist noch geltend gemacht werden kann, wenn es sich um Folgen einer Kriegsverwundung handelt, außerdem in gewissen Fällen von Verschlimmerungen, in denen die Nachprüfung ergibt, daß der Antrag auch ohne Fristversümnis zweifelsfrei zur Rentengewährung geführt haben würde. Es wird in dieser Entschließung angeregt, in solchen Fällen Heilbehandlung oder im Falle der Bedürftigkeit und der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Proz. auch Rente und Zusatzrente zu gewähren. Im Haushaltsausschuß des Reichstages hat der Staatssekretär Dr. Geib vom Reichsarbeitsministerium auf sozialdemokratische Anfrage erklärt, daß das Reichsarbeitsministerium an der Auffassung festhalte, daß es an sich wünschenswert wäre, die Versorgung auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege zu regeln. Die Entscheidung darüber ruhe zur-

zeit beim Kabinett, das von finanziellen Rücksichten ausgehen, zugleich aber auch politisch ermägen müsse, ob zurzeit mit einer Mehrheit im Reichstag für die Novellen zu rechnen ist. Ein besonderer Kampf entbrannte bei den Beratungen des Haushaltsausschusses des Reichstages um die Höhe der für die Kapitalabfindung bereitzustellenden Mittel. Reichsarbeitsminister Wissell hatte in dem Voranschlag für 1929 den Betrag von 88 Millionen eingesetzt. Das war dieselbe Summe, die die bürgerlichen Regierungen im Haushaltplan für 1927 und 1928 für erforderlich gehalten hatten. In den heftigen Kämpfen, die im Jahre 1929 um den Etatausgleich namentlich mit der Volkspartei geführt wurden, hatte die Volkspartei mit Zustimmung des Zentrums eine Kürzung um 25 Millionen Mark gegen den heftigen Widerstand der Sozialdemokratie durchgesetzt. Aber selbst der verbliebene Restbetrag wurde im Verlaufe des Haushaltsjahres 1929 zu einem nicht unerheblichen Teil zur Befriedigung von Rechtsansprüchen aus der Reichsversorgung herangezogen. Der Voranschlag für 1930 sah einen Ansatz von 63 Millionen vor. Da die bürgerlichen Parteien die Sozialdemokratie für die Drosselung des Ansatzes und seine Folgen auf dem Gebiet des Siedlungswesens für die Kriegsoption in der Agitation verantwortlich gemacht hatten, beantragte die Sozialdemokratie im Haushaltsausschuß 1930 die Verstärkung der Mittel auf die ursprüngliche Höhe von 88 Millionen. Der Antrag verfiel jedoch der Ablehnung. Von dem Ansatz von 63 Millionen hat die Reichsregierung jedoch gemäß § 2 des 6. Abschnittes der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 weitere 14 Millionen abgesetzt, so daß nur 49 Millionen im Rechnungsjahr 1930 zur Verfügung standen. Die Drosselung auf diesem Gebiet hat sich durch die Finanznot des Reiches weiter verschärft. Im Haushalt für 1931 sind nur 10 Millionen für die Kapitalabfindung vorgesehen, die dazu noch zu einem erheblichen Teil durch Bewilligungen in Anspruch genommen werden müssen, die bereits im Rechnungsjahr 1930 von den Versorgungsbehörden ausgesprochen worden sind. Um wenigstens den Rest so schnell wie möglich nutzbar zu machen, hat die Sozialdemokratie bei der Verabschiedung des Haushaltplans für 1931 die Annahme einer Entschliebung durchgesetzt, in der die Reichsregierung ersucht wird, die vorgesehenen 10 Millionen für die Kapitalabfindung zum Zwecke der Wohnungsfürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene unverkürzt und rechtzeitig den Hauptversorgungsämtern zur Verfügung zu stellen, damit diese in der Lage sind, gleichzeitig mit der Aufstellung des Wohnungsbauprogramms der Länder und Gemeinden bestimmte Zusicherungen über die Anteile an Kapitalabfindung zu geben. Die Sozialdemokratie hat außerdem angekündigt, daß sie bei eintretender Besserung der Finanzlage des Reiches eine wesentliche Erhöhung des Ansatzes in den künftigen Voranschlägen fordern werde. Die Regierung hat der Auffassung zugestimmt, daß

der diesjährige Ansatz keine Richtschnur für künftige Ansätze sein soll.

Schließlich hat der Reichstag einer EntschlieÙung der Sozialdemokratie zugestimmt, die durch die Notverordnungen vom 16. Juli und 1. Dezember 1930 sowie durch die Verwaltungsanordnungen des Reichsarbeitsministers eingetretenen Härten in der Reichsversorgung allmählich zu beseitigen und dafür sowie zur Beseitigung der sonst bestehenden allgemein anerkannten Lücken in der Versorgungsgesetzgebung solche Mittel zu verwenden, die sich aus der allmählichen Verringerung der Zahl der Versorgungsberechtigten und der Durchführung der allgemeinen Sparmaßnahmen auf diesem Gebiet ergeben. Die Sozialdemokratie hat außerdem die folgenschweren Auswirkungen des Fristablaufs für die Kriegereltern bei der Beratung des Haushaltplans für 1931 dargelegt und die Annahme einer EntschlieÙung durchgesetzt, die die Reichsregierung ersucht, in eine Prüfung einzutreten, ob und inwieweit bedürftigen Kriegereltern auch nach Ablauf der in § 111 RVG. genannten Fristen an Stelle der Elternrente laufende Beihilfen oder Unterstützungen gewährt werden können. Die Regierung hat zugesagt, einstweilen auch im kommenden Rechnungsjahr wieder einmalige Unterstützungen zu gewähren.

Es wurde ferner auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die der Reichsversorgung durch das sogenannte Ausgabenbegrenzungsgesetz (Plafondgesetz) insofern droht, als in dem Einzelplan XII die Versorgung der neuen Wehrmacht eingebaut ist, die ihrer Natur nach allmählich anwächst, was bei ungenügender Fürsorge leicht auf Kosten der Kriegsoffer geschehen könnte. Durch die Annahme einer sozialdemokratischen EntschlieÙung ist auf diese Gefahr aufmerksam gemacht und ausgesprochen worden, daß der Ausgleich innerhalb dieses Etats nicht auf Kosten der Versorgung der ehemaligen Wehrmacht erfolgen dürfe.

Wenn es auch nicht möglich war, die erheblichen Einschränkungen in der Reichsversorgung aufzuhalten, so gelang es doch, ein Haltsignal gegen etwaige weitere Verschlechterungen aufzurichten. Bis jetzt hat das dazu geführt, daß die Rechtsgrundlagen der Reichsversorgung unangetastet blieben. Soweit Einschränkungen bisher erfolgten, sind sie durch Zurücknahme oder Einschränkung entgegenkommender Verwaltungsanordnungen bewirkt worden, wobei das Reichsarbeitsministerium allerdings hart an die Grenze des rechtlich Zulässigen herangegangen ist, wie die neue Vorschrift über die Ruhensgrenze bei Kriegsbeschädigten, die sich im öffentlichen Dienst befinden, beweist. Die Einkommensgrenze, bei der ein Ruhen in solchen Fällen bisher begann, betrug 350 Mk. im Monat. Durch die Gehaltskürzung sind zahlreiche Rentempfänger unter diese Grenze gesunken, so daß sie künftig von einem Ruhen der Rente verschont geblieben wären. Das Reichsarbeitsministerium hat nun durch Verwaltungsanordnung verfügt, daß die Ruhensgrenze entsprechend herabgesetzt wird, damit die

bisherigen Kürzungen aufrechterhalten bleiben. Ob sich dieses Vorgehen noch mit dem Wortlaut des Reichsversorgungsgesetzes in Einklang bringen läßt, wird noch nachgeprüft werden müssen.

Nach wie vor sind starke Bestrebungen, die namentlich vom Hansa-Bund ausgehen, im Gange, die weitere starke Eingriffe in die Reichsversorgung zum Ziel haben. Solche Eingriffe sind in Zukunft nur durch eine Veränderung des materiellen Rechts möglich, vor der bisher die Reichsregierung zurückgeschreckt ist. Ob man es wagen wird, im Verlauf einer weiteren Verschlechterung der Reichseinnahmen dieses heiße Eisen anzufassen, wird die aller nächste Zeit offenbaren. Reichstag und Reichsregierung dürfen sich allerdings dann auf einen ungeheuren Proteststurm in der Öffentlichkeit gefaßt machen.

Strafrechtsreform und soziale Gerichtshilfe.

Von Walter Friedländer, Berlin.

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte (Fachausschuß für Gerichtshilfe) hat der Öffentlichkeit einen Gesetzesvorschlag unterbreitet, der zum Ziel hat, die soziale Gerichtshilfe in das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung und die Fürsorgepflichtverordnung einzuarbeiten. Ueber die Vorbereitungen dieser Vorlage ist an dieser Stelle (AW, Heft 15/1930, Seite 462, und Heft 24/1930, S. 44) bereits kurz berichtet worden. Der Vorschlag des Fachausschusses für Gerichtshilfe führt in seiner Begründung aus, daß eine der wichtigsten Fragen der Neugestaltung des Strafrechts, nämlich die Wiedereinordnung des Rechtsbrechers in die Gemeinschaft, nur durch die leistungsfähige Gerichtshilfe erfüllt werden könne. Zur Durchführung solcher Aufgabe ist es notwendig, die soziale Gerichtshilfe gesetzlich in die Verfassung und das Verfahren der Strafrechtspflege einzuordnen. Bei den bisher vorliegenden Gesetzentwürfen ist dies nur unzureichend geschehen. Der Gerichtshilfe muß die Aufgabe zugewiesen werden, die Ursachen der Straffälligkeit in der Eigenart und der Umwelt des Rechtsbrechers zu erforschen, die Möglichkeiten einer Beseitigung durch fürsorgerische und erzieherische Maßnahmen zu prüfen und diese Beseitigung der Verbrechensursachen auch durchzuführen. Es muß daher Strafrechts- und Wohlfahrtspflege zu enger Zusammenarbeit verbunden werden. In der Praxis ist diese Zusammenarbeit bereits mit Erfolg begonnen*). Ebenso wie in der Jugendgerichtshilfe, die in den letzten Jahren an vielen Stellen schon die Halberwachsenen bis zur Volljährigkeit erfaßt hat, ist auch eine genaue gesetzliche Regelung der sozialen Gerichtshilfe dringend notwendig. Als Träger der sozialen Gerichtshilfe sind die Fürsorgeverbände, also

*) Vgl. Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.: „Fünf Jahre Gerichtshilfe“, AW, 1930, S. 741, und 1931, S. 7.

die öffentliche Wohlfahrtspflege, einzusetzen. Diese wird damit für die Durchführung der sozialen Gerichtshilfe verantwortlich und soll die freie Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit unter Wahrung ihrer Selbständigkeit heranziehen. Für diese Auffassung sind schon auf dem Kongreß der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Breslau im Jahre 1929 die Vertreter der Arbeiterwohlfahrt eingetreten. Die Notwendigkeit für die Uebertragung der sozialen Gerichtshilfe auf die öffentliche Wohlfahrtspflege liegt vor allem darin begründet, daß die Aufgaben der Gerichtshilfe in der sozialen Ermittlung, der Aufstellung eines geistigen und wirtschaftlichen Sanierungsplans und der Durchführung der fürsorgerischen Hilfe und Unterstützung eine untrennbare Einheit bilden. Diese Aufgaben sind gleichzeitig solche der Straffälligenfürsorge und der Wohlfahrtspflege, die nicht auseinandergerissen werden können. Die Straffälligkeit enthält stets zugleich eine Hilfsbedürftigkeit, die in Verwahrlosung oder gesundheitlicher Not oder in einem Mangel an Verantwortungsgefühl begründet ist. Daher ist es notwendig, daß die Wohlfahrtspflege diese Hilfsbedürftigkeit erforscht, die Möglichkeiten der Abhilfe prüft und durch planvolle Fürsorge die Hilfsbedürftigkeit beseitigt oder wenigstens mildert. Auch von staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus liegt hier eine Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft vor, die deshalb durch die Organe der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu erfüllen ist. Die soziale Gerichtshilfe will ja nicht nur Schäden und Mängel beseitigen, die das Wohl des einzelnen Straffälligen bedrohen, sondern die zugleich Gefahren für das Gemeinwohl bedeuten. Durch vorbeugende und heilende Fürsorge wird gleichzeitig ein wichtiger Teil der Strafrechtspflege erfüllt, das Gemeinwohl vor Rückfälligkeit des Straffälligen zu schützen. Die Gesamtheit hat deshalb einen Anspruch darauf, daß in jedem Straffalle die Gerichtshilfe einsetzt. Auch aus Gerechtigkeitsgründen muß diese Forderung erhoben werden, damit jedem Rechtsbrecher gegenüber die gleichen Maßstäbe in der Beurteilung und die gleiche fürsorgerische Hilfe gegeben wird. Zutreffend wird in der Begründung ausgeführt:

„Die öffentliche Wohlfahrtspflege gewährleistet auch die Objektivität, die erforderlich ist, um den Einzelfall planvoll in den Zusammenhang des Gemeinschaftslebens einzuordnen. Sie allein verbürgt die notwendige Stetigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit zur Bewältigung einer so umfassenden Aufgabe, wie sie der Gerichtshilfe gestellt ist.“

Schon nach der bisherigen Entwicklung übt die öffentliche Wohlfahrtspflege die Gerichtshilfe an vielen Stellen in Deutschland aus, so in Berlin, Frankfurt a. M., Köln, Hanau, Offenbach, Breslau, Görlitz und Kiel. Selbstverständlich muß auch die freie Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit in der Straffälligenfürsorge herangezogen werden, die sich auch in langjähriger Arbeit auf diesem Gebiete bereits betätigt hat. Mit Rücksicht auf die persönliche eingehende Betreuung ist die starke Beteiligung freiwilliger Helfer

an dieser Arbeit dringend erwünscht, die gerade aus den Reihen der freien Wohlfahrtspflege gestellt werden könnten. Die Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege ist auch in der Fürsorgepflichtverordnung bereits allgemein vorgesehen. Der Vorschlag des Fachausschusses will durch einen Zusatz den freien Wohlfahrtsverbänden ausdrücklich das Recht auf Mitarbeit gewähren, wie dies auch für das Gebiet der Jugendgerichtshilfe schon geschehen ist.

Für die persönliche Vertretung der Gerichtshilfe gegenüber dem Gericht wird in dem Vorschlag ein „bestellter Vertreter der Gerichtshilfe“ vorgesehen, der durch den Fürsorgeverband ernannt werden soll. Ihm soll über den Stand des Strafverfahrens Auskunft gegeben werden, und er soll auch wie ein Verteidiger Einsicht in die Akten und das Recht des Verkehrs mit dem Untersuchungsgefangenen erhalten. Bei Ausschluß der Öffentlichkeit muß dem Vertreter die Möglichkeit gegeben sein, der Verhandlung beizuwohnen, weil gerade in Sittlichkeitsprozessen häufig Verwahrlosung aufgedeckt wird, die dringend fürsorgerische Hilfe notwendig macht. Für die Fürsorger und Helfer der öffentlichen und freien Wohlfahrt wird ein Zeugnisverweigerungsrecht gefordert hinsichtlich aller Tatsachen, die ihnen in Ausübung der Fürsorge anvertraut worden sind. Die bisherigen Bestimmungen der Novelle zur Strafprozeßordnung besagen nur, daß eine Aussagegenehmigung von der vorgesetzten Behörde versagt werden darf, wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Nach der Begründung des Fachausschusses wird durch diese geplante Zusatzbestimmung weder der Beamte, noch der Fürsorger, noch der ehrenamtliche Helfer zu einer Zeugnisverweigerung berechtigt, die andererseits seit Jahren vielfach gefordert worden ist. In dieser umstrittenen Frage werden noch sorgfältige Prüfungen notwendig sein. — In der Hauptverhandlung soll nach dem Schluß der Beweisaufnahme der Vertreter der Gerichtshilfe Gelegenheit haben, als sozialpädagogischer Sachverständiger die fürsorgerischen Gesichtspunkte für die Beurteilung und die Behandlung des Angeklagten vorzubringen. Das Urteil ist der Gerichtshilfe auf Verlangen abschriftlich mit den Gründen mitzuteilen, damit bei der weiteren Fürsorge für den Verurteilten die Wohlfahrtspflege im Einklang mit der Strafrechtspflege vorgehen kann. Besonders bei der Durchführung von Schutzaufsichten während einer Bewährungsfrist ist es wichtig, die Begründung der strafrechtlichen Entscheidung zu kennen und sie fürsorgerisch auszuwerten.

Die Kommission für soziale Gerichtshilfe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung will sich in nächster Zeit auch mit diesen Vorschlägen des Fachausschusses für Gerichtshilfe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte beschäftigen.

AUS DEM AUSLAND

Die Behandlung der verwaorlosten Kinder in England.

Rennie Smith, Mitglied des Unterhauses.

Wenn wir versuchen, uns alle Kinder Englands vorzustellen, wie sie durch ihnen zufallenden verschiedenen Begebnisse ihres Lebens von der Wiege an bis zum Erwachsenenalter hindurchwandern, so offenbart sich ohne weiteres die Verschiedenartigkeit ihrer Daseinswurzeln. Zwar ist für fast alle die Familie der erste Nährboden, aber seine verschiedene Lage und Beschaffenheit ist fast immer entscheidend für des Kindes Laufbahn. Einer der Hauptlebenswege — und es ist der bei weitem am häufigsten begangene — führt die Kinder der Lohnarbeiter, die Proletarier im engeren Sinne, durch die staatlichen Elementarschulen, bis sie das 14. Lebensjahr erreicht haben (und es wird das 15. werden, sobald die gegenwärtige Schulvorlage der Arbeiterregierung zum Gesetz wird), und dann stehen sie an der Schwelle ihres Lohnarbeiterdaseins inmitten des kapitalistischen Systems. Der zweite Weg führt die Kinder der Mittelklasse und der Wohlhabenden an der Hand von Pflegerinnen, Erzieherinnen und Privatlehrern in die Privatschulen, und von dort in die sogenannten „Public Schools“, die für die Universitäten vorbereiten, und alles das wird aus den Taschen dieser wohlhabenden Familien bezahlt. Der Eindruck der scharfen Klassenunterscheidung jedoch, der sich aus diesen Tatsachen ergibt, wird in der Praxis gemildert dadurch, daß eine große Anzahl von Eltern der Mittelklasse ihre Kinder zu den Elementar- und Grundschulen senden, während andererseits eine große Zahl begabter Arbeiterkinder sich Freiplätze an den höheren Schulen erringt, so daß die englischen Provinzialuniversitäten durch das Stipendiensystem und die Anwendung des Begabungsprinzips immer mehr zum typischen Sammelplatz aller Kreise der englischen Jugend werden.

Mit diesen zwei Hauptgruppen der englischen Kinder hat diese Besprechung nichts zu tun. Auch über eine andere kleine, jedoch wichtige Gruppe, die als abnorm bezeichnet wird, werde ich hier nichts sagen. Zu ihnen gehören die Blinden, Taubstummen, Epileptiker, Tuberkulösen und anderweitig körperlich Defektiven, sowie die geistig Zurückgebliebenen bis zu den Irrsinnigen in extremen Fällen. Die Fürsorge für die verschiedenen Klassen dieser abnormen Kinder durch privat-individuelle, körperschaftliche und staatliche Unternehmungen ist einer der sichersten Beweise für die allgemeine kulturelle Aufklärung und Humanität unseres Zeitalters. Ich will mich hier beschäftigen mit der Gruppe von Kindern, die in diesem Gesamtbild übrig geblieben sind, diejenigen nämlich, die zufolge des Fehlens von Eltern, oder zufolge deren schwieriger wirtschaftlicher Umstände, oder ihrer Charakterdefekte zur Kategorie der verwaorlosten Kinder gerechnet werden müssen.

Die einfachste Art der Vernachlässigung ergibt sich natürlich aus der völligen Abwesenheit der Eltern des Kindes, das heißt durch die Auf-

• Lösung der Familienbände. Diese elternlosen Kinder finden ihren Weg in Privatinstitutionen, wie die weltbekannten Heime des Dr. Barnado, oder die Helme der Heilsarmee. Staatlich unterstützte Körperschaften wie die Armenverwaltungen, die nach den letzten gesetzlichen Reformen von den größeren Städten und den Kreisausschüssen kontrolliert werden, nehmen gleichfalls teil an dieser Fürsorgearbeit und bringen die Kinder in den ihnen unterstehenden Heimen bzw. Waisenhäusern unter. Die zweite Behandlungsstufe besteht darin, die Kinder adoptieren zu lassen, d. h. in der Abwesenheit der Eltern wird das Kind von Pflegeeltern angenommen, oder in noch häufigeren Fällen übergibt der Erzeuger die Aufsicht des Kindes einem anderen Individuum. Die Kinderadoption als eine Privatabmachung, unabhängig von gesetzlicher Kenntnisnahme, ist in England ein immer häufigeres Vorkommnis geworden, besonders seitens verheirateter Paare, die selbst kinderlos sind. Tatsächlich war bis zum Jahre 1926 die Adoption „im Sinne der Uebertragung der elterlichen Rechte und Pflichten auf eine andere Person“ nicht als gesetzlicher Vorgang anerkannt. Ein Verwandter oder ein Fremder konnte die Stelle der Eltern ohne weiteres einnehmen, und das Gesetz schritt nur ein, wenn sich später Mißbräuche oder Vernachlässigung ergaben. Daß Eltern, die ihre Kinder mißhandelten oder vernachlässigten, der Vormundschaft enthoben werden können, war in den Kinderschutzgesetzen von 1908 und 1926 festgelegt. Das Gesetz von 1926 brachte zum erstenmal ein gesetzliches Adoptivsystem. Die Wohlfahrt des Kindes ist die oberste Erwägung bei jeder Adoptivabmachung. Es darf keine Vergütung oder Zahlung seitens der Adoptiv Eltern empfangen werden, es sei denn, daß eine solche seitens des Gerichts in besonderen Fällen gutgeheißen wird. Das angenommene Kind verliert durch den Akt der Adoption nicht seine Erbschaftsansprüche an seine natürlichen Eltern, es erhält ebenso nicht durch den bloßen Akt der Adoption Erbschaftsansprüche an den Adoptierenden. Dieses Gesetz ist in den letzten Jahren stark in Anspruch genommen worden, besonders unter den Anregungen des Weltkriegs, der das Schicksal der Kinder fast ebenso stark beeinflusste wie das der Erwachsenen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß sich in den meisten Fällen Bände starker Zuneigung zwischen Adoptiveltern und -kindern entwickeln.

Ein weiteres Gebiet der Kinderfürsorge ist das der geschäftsmäßigen Kleinkinderpflege, das in England unter dem häßlichen Namen „Baby-Farming“ geht, und dessen deutsche volkstümliche Bezeichnung „Engelmacherei“ ebensoviel Licht wirft auf seine schlimme soziale Bedeutung in der Vergangenheit. Formal bedeutet diese Methode die zahlungsmäßige Uebernahme von Säuglingen und Kleinkindern seitens Personen oder Institutionen zum Zwecke ihrer Versorgung und Abwartung. In den 70er Jahren waren in England die Mißbräuche in bezug auf „Baby-Farming“, besonders in Verbindung mit unehelichen Kindern, auf erschreckende Weise angewachsen. Kinder wurden gegen einmalige Zahlung einer Geldsumme den in Frage kommenden Personen bedingungslos überlassen, und der Vorteil für den Baby-Farmer lag natürlich im möglichst schnellen Verschwinden der Kinder. Im Norden Englands war es bei den Fabrikarbeiterinnen, die Mütter geworden waren, zur weitverbreiteten Gewohnheit geworden, ihre Kinder während des Tages Pflegerinnen zu überlassen, und die Vergütung für diese Personen war selbstverständlich lächerlich gering. Das Unterhaus berief im Jahre 1871 einen Ausschuß, der untersuchen sollte, wie der Säuglingsvernichtung

durch das Ausleihen seitens der Eltern am besten gesteuert werden könnte. Dies führte zum Säuglingsschutzgesetz von 1871, das für alle Häuser, die mehr als ein Kind unter einem Jahr für länger als 24 Stunden bei sich aufnahmen, Zwangsregistrierung vorsah. Ein zweiter Ausschuß, der sich mit der Brauchbarkeit dieses ersten Gesetzes befaßte, hatte das zweite Säuglingsschutzgesetz vom Jahre 1897 zur Folge, das die Kontrolle der beaufsichtigenden Behörde verschärfte. Die Armenbehörde wurde zur beaufsichtigenden Körperschaft, mit Ausnahme der Stadt London, wo die Stadtverwaltung diese Pflicht übernahm. Diese Stellen hatten Vollmacht, Inspektoren anzustellen und die Zahl der Kinder in der Obhut von Individuen oder Organisationen zu beschränken. Das Jahr 1908 brachte weitere gesetzliche Verbesserungen. Man kann die Veränderungen, die sich auf diesem Gebiet innerhalb zweier Generationen vollzogen haben, zweifellos mit dem Wort revolutionär bezeichnen; denn im Jahre 1918 fand die Reichsgesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten an Kindern, eine wachsame und zuverlässige Organisation, im ganzen Reich nur 29 Fälle von beanstandbarem Baby-Farming; es handelte sich um 48 Kinder. Im Jahre 1927 waren es nur 9 Fälle und 13 Kinder.

Eine der Engelmacherei analoge geschichtliche Institution ist das Findelhaus, das auch schon beinahe ganz zum „Ding der Vergangenheit“ geworden ist. Wie es in seinem Namen einbegriffen ist, wurde das Findelhaus eröffnet, um Kinder, die verlassen oder ausgesetzt und somit der Öffentlichkeit überlassen wurden, aufzunehmen. Das erste Londoner Findelhaus wurde im 18. Jahrhundert gegründet, und nahm alle Kinder unter zwei Monaten, die frei von gewissen spezifizierten Krankheiten waren, auf, ohne daß irgendwelche Fragen gestellt oder Versuche gemacht wurden, die Eltern zu identifizieren. Es ist interessant, daß vom Jahre 1756 an das Parlament 15 Jahre als Experiment dieses Institut durch Zuschüsse unterstützte. Dies führte zur Errichtung einer Anzahl von Zweiganstalten im Reich. Die allgemeine und beinahe bedingungslose Aufnahme von Säuglingen stellte sich jedoch bald als schwerer Fehler heraus. Denn, wie der Geschichtsschreiber uns berichtet,

„Die sozialen Uebel, die die unehelichen Geburten begleiten, wurden nicht vermindert. Von den 14 934 Kindern, die während der drei Jahre und 10 Monate der Dauer dieser Bestimmungen aufgenommen wurden, starben nicht weniger als 10 389 als Säuglinge. Die Eltern brachten sterbende Kinder zu dem Zwecke, daß sie auf Kosten der Anstalt begraben wurden, und Fremden wurde seitens der Eltern aufgetragen, die Kinder vom Lande nach der Anstalt in Bloomsbury, London, für soviel per Kopf zu bringen. Durch die Brutalität und strafbare Vernachlässigung von seiten derjenigen, denen sie anvertraut waren, erreichten viele dieser Kinder ihren Bestimmungsort niemals lebendig.“

Staatsunterstützung wurde schließlich aufgegeben für diese wie auch für andere Anstalten dieser Art. Sie müssen sich heute auf private Wohltätigkeit verlassen. Die Bedingungen, unter denen Kinder heut aufgenommen werden, sind ganz verschieden von früher. Die folgenden Regeln sind typisch:

„Kinder können nur auf persönlichen Antrag der Mutter aufgenommen werden.

Die Kinder verheirateter Frauen und Witwen werden nicht aufgenommen.

Gesuche müssen die Umstände der Mutter wahrheitsgemäß angeben, und wenn Täuschungen vorliegen, wird das Gesuch abgelehnt.

Kein Antrag wird angenommen vor der Geburt des Kindes oder nach der Vollendung seines ersten Lebensjahres.

Kein Kind kann zugelassen werden, ohne daß das Komitee nach gehörigen Nachforschungen von dem bisherigen guten Charakter der Mutter und ihrer gegenwärtigen Bedürftigkeit, und daß Mutter und Kind von dem Vater verlassen worden sind, überzeugt ist.“

Die Behandlungsmethoden in diesen Anstalten sind modern. Wenn ein Kind erst einmal aufgenommen ist, wird es auf dem Lande untergebracht, wo es unter medizinischer Aufsicht bis zu ungefähr seinem 6. Lebensjahr bleibt. Das Londoner Findelhaus unterhält auf diese Weise jährlich 500 Kinder, von denen die allermeisten natürlich unehelich geboren sind. Es wird weiter danach gestrebt, Mutter und Kind solange als möglich zusammenzulassen, wobei nicht nur die Sterblichkeitsrate der Säuglinge erheblich vermindert, sondern auch die Gefahr einer zweiten „Verfehlung“ für die Mutter herabgesetzt wird. Die praktische Erfahrung in England bestätigt die anderer Länder, daß es nicht ratsam ist, junge Kinder in großen Anstalten zusammenzupferchen, und es werden daher mehr und mehr Kinder in Kost oder volle Pflege gegeben. Es wird auch in allen möglichen Fällen Nachdruck auf die natürlichen Bande zwischen Kindern und Eltern gelegt. Unter der Armengesetzgebung sind zum Beispiel die Eltern verpflichtet, ihre Kinder unter 16 Jahren zu erhalten, und sogar über 16 Jahre, wenn die Kinder sich nicht selbst ernähren können, und umgekehrt sind legitime Kinder verpflichtet, ihre Eltern, die sich nicht selbst erhalten können, zu verpflegen. Es muß auch eine unverheiratete Frau ihre unehelichen Kinder unter 16 Jahren ernähren.

Die Krippen können als historische Abkömmlinge des Baby-Farming angesehen werden und zeigen auf bemerkenswerte Weise, wie sehr sich die Behandlung der Kinder, die aus irgendwelchen Gründen in zartem Alter öffentlichen Beistand gebrauchen, geändert hat. Miß Margaret MacMillan ist die hervorragendste Pionierin auf diesem Gebiet der freiwilligen Kinderfürsorge, und ihre Arbeit für die Proletariatskinder im Osten Londons ist bekannt. Vorläufig steht jedoch die Krippenbewegung in England noch am Anfang. Im Jahre 1915 gewährte die Regierung die erste Unterstützung. 1918 wurden die bereits bestehenden Krippen der Mutterschafts- und Kinderwohlfahrtsabteilung des Gesundheitsministeriums unterstellt. Es hatte Vollmacht, die Krippen in regelmäßigen Abständen zu besichtigen und Unterhaltungszuschüsse zu gewähren. Die Kosten der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen wurde teilweise aus den Beiträgen der Eltern, die gewöhnlich 1 Mark pro Tag zu zahlen haben, teilweise durch private und teilweise durch staatliche Zuschüsse bestritten. Die Kommunen haben Vollmacht — sie sind nicht dazu gezwungen — Krippen einzurichten, in denen Kinder von einem Jahr an bis zum Schulalter aufgenommen werden können. Die Mütter bringen gewöhnlich früh am Morgen, wenn sie zur Arbeit gehen, die Kinder in die Krippe und nehmen sie auf dem Rückweg am Abend wieder mit nach Hause. Das Kind wird bei seiner Ankunft in der Krippe von der Oberin untersucht und, nachdem es infektionsfrei befunden worden ist, gebadet, in Krippenkleidung gesteckt und seinem Alter entsprechend den Tag über versorgt. Die Säuglinge haben Bettchen und die nötige Nahrung und Schlaf, die älteren Kinder bekommen drei ausreichende Mahlzeiten

und reichlich Gelegenheit zum Genießen guter Luft, Schlaf und Beschäftigung. Die geistige Entwicklung wird durch Kleinkinderklassen unter der Aufsicht einer entsprechend geschulten Personalkraft gefördert. Diese Krippen bedeuten für einige Tausende von Proletariernkindern, besonders der großen Städte, eine unschätzbare Hilfe. Auch hier werden die Eltern so stark als möglich herangezogen.

Ich komme nun zu der schwierigsten Gruppe der verwahrlosten Kinder, nämlich denen, die von ihren Eltern vernachlässigt werden und durch ihre Vergehen dem Gesetz anheimfallen. Das Kinderschutzgesetz von 1908, das als der Kinderfreibrief bezeichnet worden ist, revolutionierte auch die Kinderstrafgesetzgebung. Es verbot, mit ganz seltenen Ausnahmen, Gefängnisstrafen für Personen unter 16 Jahren (vor dem Gesetz sind Personen unter 14 Jahren Kinder, von 14 bis 16 Jahren Jugendliche). Als Ersatz für das Gefängnis wurden Durchgangsstationen errichtet, in denen der Aufenthalt auf nicht mehr als einen Monat beschränkt ist. Jugendgerichtshöfe wurden geschaffen und auf diese Weise die Kinder und Jugendlichen von den erwachsenen Kriminellen völlig getrennt. Dieses Gesetz verbesserte auch die Lage in den Fürsorge-, Besserungs- und Zwangserziehungsanstalten. Mit seiner Hilfe war es freiwilligen Organisationen wie dem Roten Kreuz und der Reichsgesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten an Kindern möglich, den Eltern verwahrloster und mißhandelter Kinder zu Leibe zu gehen. Kinder können zur Zeugenaussage herangezogen werden; die Armenbehörden können auf öffentliche Kosten verklagen und den Uebeltäter verhaften lassen; sie können das Kind dem Angeklagten wegnehmen und seine Aufsicht einer geeigneten und willigen Person oder Gesellschaft oder einer Anstalt für die Aufnahme armer Kinder übertragen.

Im Zusammenhang mit den Jugendgerichtshöfen hat sich das Vormundschaftssystem durch die freiwilligen und offiziellen sogenannten „Probation Officers“ entwickelt, das mit seiner sorgfältigen Ueberwachung der Kinder von größter Wichtigkeit ist. Unter dem Bewährungsgesetz von 1907 steht es den Gerichtshöfen frei, dem Angeklagten drei Jahre Bewährungsfrist zu geben oder ihn unter Vormundschaft zu stellen. Als Folge davon wurden jugendliche Kriminelle, die früher ins Gefängnis gesteckt worden wären, jetzt unter der freundschaftlichen Beaufsichtigung ihrer Vormünder in Familien untergebracht. Angesichts der Tatsache, daß etwa 50 Proz. der regulären Verbrecher ihr Verbrecherleben von ihrem 21. Lebensjahr beginnen, kann die Wichtigkeit dieser Jugendfürsorge kaum überschätzt werden.

Auch die Fürsorgeanstalten sind unter den Einfluß fortschrittlicher Erziehungsmethoden gekommen. Gemäß Verfügungen der Kinderschutzgesetzgebung von 1908 liegt es im Bereich der „Reformatories and Industrial Schools“ (Besserungs- und Zwangserziehungsanstalten), jugendliche Angeklagte im Alter von 12 bis 16 Jahren von den Gerichtshöfen zu übernehmen. Es gibt jetzt 27 Fürsorgeanstalten (Reformatories), 22 für Knaben und 5 für Mädchen, und 51 „Industrial Schools“ (Zwangserziehungsanstalten), die, allgemein gesprochen, Kinder unter 14 Jahren aufnehmen, die von ihren Eltern so vernachlässigt sind, daß sie als moralisch gefährdet angesehen werden müssen. Von diesen bestehen 33 für Knaben und 18 für Mädchen. Diese Industrieschulen betreiben, wie ihr Name besagt, auch beruflichen Werkunterricht als wesentlichen Bestandteil der Charakterfestigung. Die Knaben erhalten eine handwerkliche, die Mädchen eine hauswirtschaftliche Ausbildung. In den Refor-

matories werden die ersten Monate gewöhnlich im Schulzimmer verbracht, dann folgen berufliche Gegenstände wie Landwirtschaft, Holzarbeiten, Metallarbeiten und Hauswirtschaftslehre für die Mädchen. Beim Verlassen der Schulen werden die Knaben und Mädchen in Stellen untergebracht; sie unterstehen der Aufsicht der Anstaltsleiter bis zum 18. Jahre bei den Industrieschulen und bis zum 19. Jahre bei den Reformatories.

Die folgende Tabelle wirft Licht auf die Zahl von Kindern und Jugendlichen, die sich in den letzten Jahren vor ihrer Ueberführung in die Fürsorgeanstalten in den Groß-Londoner Durchgangsstellen befanden:

Jahr	Vor Ueberführung				Verurteilte			
	Kinder		Jugendliche		Kinder		Jugendliche	
	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.
1925 . . .	365	69	203	19	2	—	2	—
1926 . . .	391	100	251	39	—	—	1	—
1927 . . .	306	76	184	20	4	—	3	—
1928 . . .	338	93	193	12	—	—	—	—
1929 . . .	319	57	199	24	—	—	—	—

Keine Uebersicht über die Behandlung verwahrloster Kinder wäre vollständig, die nicht die zahllosen Einzelpersonen und Komitees wenigstens erwähnte, die auf freiwillige Weise ihre Zeit und ihr Denken der Fürsorge für diese Kinder widmen. Auf ihrer hingebenden Arbeit ist das gegenwärtige Gesetzssystem, auf dem der Kinder Freibrief begründet ist, aufgebaut worden, und ihrem schöpferischen Antrieb ist es auch zu verdanken, daß Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen in anderen Ländern herbeigeführt, und daß beim Völkerbund ein Kinderwohlfahrtskomitee eingerichtet wurde. Auf diese Weise erfüllt die englische Fürsorgebewegung für die verwahrlosten Kinder ihre Rolle auf internationalem Gebiete.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die Wohlfahrtsschule der Arbeiterwohlfahrt.

I. Außere Entwicklung der Schule.

Aus dem Ziel, das sich der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt mit seiner Gründung 1919 gesetzt hatte „Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der Wohlfahrtspflege, um hierbei die Auffassung der Arbeiterschaft durchzusetzen“*) ergab sich von Anbeginn an Schulungsarbeit als einer der Kernpunkte der Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt. Für die Ausgestaltung der öffentlichen Wohlfahrtspflege war von entscheidender Bedeutung nicht nur wie die gesetzliche Regelung aussah, sondern wer diese Regelung durchzuführen als Organe der Wohlfahrts-Jugend- und

*) Marie Juchacz: Die Arbeiterwohlfahrt. Lehrbuch der Wohlfahrts-
pflege S. 469.

Gesundheitsämter tätig war. Daher wurden sehr frühzeitig Nachschulungskurse eingerichtet, um den Menschen, die über jahrelange Bewährung in praktischer Arbeit verfügten, die seit der Neuregelung der Berufsausbildung für Sozialbeamte von 1920 erforderliche staatliche Anerkennung zu verschaffen. Es wurden aber auch — und hier liegt die Wurzel der eigenen Schule — junge Kräfte aus der Bewegung den in ganz Deutschland vorhandenen Wohlfahrtsschulen zur Ausbildung als Fürsorger und Fürsorgerinnen überwiesen. Zur Durchführung der Ausbildung wurden von Anfang an erhebliche Mittel in Form von Studienlohn zur Verfügung gestellt. Das Milieu der ursprünglichen Ausbildungsstätten, die Möglichkeit einer planmäßigen Vorbereitungsarbeit für die spezifischen Aufgaben des sozialistischen Fürsorgers und schließlich der erhebliche Aufwand an Mitteln der Organisation legten den Gedanken nahe, im Rahmen einer eigenen Schule die Ausbildung durchzuführen. Der Plan wurde mit der Gründung der Schule im Oktober 1927 verwirklicht.

Ein Kuratorium wurde zur Leitung der Schule bestimmt. Ihm gehören jetzt nach einigen Änderungen an:

Hedwig Wachenheim, Regierungsrat, M. d. R., Vorsitzende des Kuratoriums.

Marie Juchacz, M. d. R., Vorsitzende des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Lotte Lemke, Geschäftsführerin des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Louise Schroeder, M. d. R.

Gertrud Hanna, M. d. L.

Dorothea Hirschfeld, Ministerialrat.

Walter Friedländer, Stadtrat.

Klara Weyl, Stadträtin.

Dr. Hans Maier, Ministerialrat.

Minna Todenhagen, Stadtverordnete.

Dr. Erna Magnus, hauptamtliche Lehrerin der Wohlfahrtsschule.

Dr. Suse Hirschberg, hauptamtliche Lehrerin der Wohlfahrtsschule.

Der erste Kursus begann mit 42 Schülern — darunter drei männlichen Teilnehmern — und einer hauptamtlichen Lehrkraft, Frau Dr. Erna Magnus. Eine außerordentlich ungleichmäßige Zusammensetzung des Kursus, sowohl was das Alter, die Vorbildung wie auch die politische Interessiertheit der Teilnehmer angeht, erschwerte die Arbeitsgestaltung in den ersten Jahren nicht unwesentlich. Doch gelang es der planmäßigen Arbeit der Lehrer — Genossen, die in der Mehrzahl bereits an dem oben erwähnten Nachschulungslehrgang sich beteiligt hatten — trotz der Uneinheitlichkeit schließlich auch schon in diesem Kursus zu einer planmäßigen Arbeitsgemeinschaft zu kommen. (Vgl. die im 2. Abschnitt genannten Tabellen über Zusammensetzung).

Im Oktober 1929 wurde die Schule erheblich erweitert durch die gleichzeitige Einrichtung von zwei Parallelkursen mit insgesamt 70 Teilnehmern und die Einstellung einer zweiten hauptamtlichen Lehrkraft, Dr. Suse Hirschberg. Im ersten Schuljahr war die Möglichkeit der Ausbildung an einer eigenen Schule im ganzen Reich bekannt geworden, so daß die Zahl der Meldungen so groß war, daß selbst bei Einrichtung von Parallelkursen noch eine nicht geringe Zahl von Menschen abgewiesen werden mußte.

Gegenüber den drei — allerdings auf Grund besonderer Genehmigung zugelassenen. — männlichen Teilnehmern im ersten Kursus 1928/30 waren unter den ursprünglich 70 Schülern der beiden Parallelkurse insgesamt 15 männliche Teilnehmer.

Die Bestimmungen des preussischen Volkswohlfahrtsministeriums, die für die Zulassung zur Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt maßgebend sind, gehen aus von einer Trennung der Ausbildung für Männer und Frauen. Nur eine zurzeit nicht denkbare Aenderung des hierfür maßgebenden grundsätzlichen Standpunktes würde es ermöglicht haben, ohne spezielle Zulassungsgenehmigung seitens des Ministeriums Männer aufzunehmen. Demgegenüber steht die für uns maßgebende grundsätzliche Auffassung, daß die in der täglichen Arbeit gemeinsam miteinander tätigen Menschen mit gleichen Berufsaufgaben auch den gleichen Ausbildungsweg gemeinsam zu gehen haben. Sie wurde mit dem Erfolg gegenüber der vorgesetzten Behörde vertreten, daß jetzt an unserer Schule als erster preussischer Schule auch Männer auf besonderen Antrag zugelassen werden.

Im Sommer 1929 war eine räumliche Veränderung notwendig. Es wurden vom Parteivorstand schön ausgestattete Räume mietweise zur Verfügung gestellt.

Mit dem Vorhandensein von drei Klassen veränderte sich das Innenleben an der Schule. Ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch der Älteren und Jüngeren rechtfertigte es, eigentlich jetzt zum ersten Male von einer Schulgemeinschaft zu sprechen. Von besonderer Bedeutung aber war, daß nicht mehr wie im ersten Jahre die Zahl der Berliner überwog, sondern Schüler aus dem ganzen Reiche sich zu gemeinsamer Arbeit trafen. Damit war ein Erfahrungsaustausch, nicht nur was die fachliche Arbeit in den verschiedenen Städten und Ländern betraf, sondern auch in bezug auf unterschiedliche Arbeit und Entwicklung der politischen und der Arbeiterwohlfahrts-Organisationen, gegeben. Aus der Uebersicht 4 ergibt sich, wie sich auch die Alterszusammensetzung im neuen Kursus wesentlich verschoben hat.

In der angedeuteten Richtung entwickelte sich auch die Klassenzusammensetzung in dem dritten Kursus, der im Oktober 1930 begann.

II. Die Schüler und Schülerinnen der Wohlfahrtsschule:

1. Kursusbesuch.

Lehrgang	1928/1930	1929/1931	1930/1932
	3 m 39 w	11 m 49 w	8 m 27 w
	42	60	35

Die Uebersicht gibt den Kursusstand vom 1. Februar 1931 für die beiden Kurse, die zurzeit laufen, und den Kursusstand bei Ablegung des Examins vom Lehrgang 1928/1930 im September 1930.

Im Laufe der zweijährigen Kursusdauer wechselte durch Zugänge und Abgänge — teils aus persönlichen Gründen (Heirat, Krankheit) teils aus sachlichen Gründen — die Teilnehmerzahl in geringem Maße.

Für den Umfang des im Oktober 1930 eingeschulten Kursus waren die ministeriellen Bestimmungen maßgebend, nach denen seit Ostern 1930 grundsätzlich nur 35 Teilnehmer zu einem Kursus zugelassen sind.

2. Oertliche Herkunft.

	1928	1929	1930
Berlin	31	24	14
übriges Deutschland	11	36	21
	<hr/> 42	<hr/> 60	<hr/> 35

Die zunehmende Inanspruchnahme durch Schüler und Schülerinnen aus ganz Deutschland und nicht mehr, wie im ersten Lehrgang, in überwiegender Maße aus Berlin wird an dieser Uebersicht deutlich.

3. Alter.

	1928	1929	1930
26 bis 30 Jahre . . .	22	30	17
20 bis 25 Jahre . . .		25	12
über 30 Jahre . . .	20	5	6
	<hr/> 42	<hr/> 60	<hr/> 35

Die hohe Zahl der über dreißig Jahre alten Schülerinnen im ersten Kursus (1928) ist darauf zurückzuführen, daß viele ältere Schwestern, die seit Jahren in Gesundheitsfürsorgestellen (Tbc.-Fürsorge, Säuglingsfürsorge z. B.) fürsorglich bei der Stadt Berlin beschäftigt waren, auf dem Wege über den zweijährigen Besuch unserer Schule in Verbindung mit ihrer beruflichen Arbeit sich die staatliche Anerkennung als Fürsorgerinnen zu erwerben wünschten, nachdem Nachschulungslehrgänge für Frauen nicht mehr zugelassen waren, der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung aber von den Ämtern in immer weiterem Umfang als Grundlage einer dauernden Beschäftigung als Fürsorgerin verlangt wurde.

4. Schulbildung.

	1928	1929	1930
1. Volksschule	21	34	26
2. Mittelschule	3	11	3
3. Lyceumsreife	13	10	2
4. un abgeschlossene Schulbildung	2	3	2
5. Gymnasium, Realgymnasium			
a) abgeschlossen	2	—	1
b) un abgeschlossen	1	2	1
	<hr/> 42	<hr/> 60	<hr/> 35

Die Schüler, die die Volksschule besucht haben bzw. keine abgeschlossene Schulbildung haben, müssen auf Grund der ministeriellen Bestimmungen eine schulwissenschaftliche Prüfung ablegen. (Von der Möglichkeit der Befreiung für ältere Menschen, die lange praktische Erfahrung und allgemeine theoretische Fortbildung nachweisen können, ist wiederholt Gebrauch gemacht worden.)

Die Vorbereitung für die schulwissenschaftliche Prüfung geschieht im Rahmen von Kursen oder für die außerhalb Berlins wohnenden Schulanwärter mit Hilfe von Fernunterricht, der ebenso wie die Kurse von der Schule eingerichtet ist. Ein nicht geringer Teil der Schüler leidet unter den Wirkungen weitgehender Unterrichtseinschränkung in der Volksschule während des Krieges und sucht jetzt unter Aufwendung außerordentlicher Energie und Willenskraft diese Ausfälle nachzuholen.

5. Ehemalige berufliche Tätigkeit der Schüler und Schülerinnen.

Bei der Uebersicht wird berücksichtigt und als maßgebend angesehen die Berufsarbeit, die entweder auf Grund einer Lehre geleistet oder den Hauptteil der Arbeit vor Besuch der Schule ausgemacht hat:

	1928	1929	1930
1. Arbeiterinnen und Arbeiter, Handwerker	4	12	11
2. Kaufm. Angestellte und Büro-Angest.	9	12	11
3. Schwestern	17	12	5
4. Hausangestellte	—	6	4
5. Erziehungspraktikanten	11	15	3
6. Wohlfahrtspraktikanten	1	1	1
7. Verschiedene Berufe (Verkäuferinnen, Kunstgewerblarinnen)	—	2	—
	<hr/> 42	<hr/> 60	<hr/> 35

Die vor der Schule geleistete Arbeit ist mitbestimmend für die Wahl des Hauptfaches, in dem nach Beendigung des Lehrganges die Prüfung im allgemeinen abzulegen ist. Beim Fehlen einer Fachspezialausbildung (Krankenpflege, Kindergärtnerin, Hortnerin oder Erziehungsarbeit in einem Heim) kommt gemäß den maßgebenden Bestimmungen im allgemeinen die Prüfung in Gruppe III, Wirtschafts- und Berufsfürsorge, in Frage.

Ein Teil der Schüler und Schülerinnen hat daher durch Ausbildung in der Krankenpflege bzw. durch Erziehungstätigkeit*) sich eine besondere fachliche Vorbildung angeeignet.

6. Fachliche Vorbildung für den Besuch der Wohlfahrtsschule.

	1928	1929	1930
1. Säuglings- oder große Krankenpflege	3	11	7
2. Wohlfahrtspraxis und Erzieherpraxis	—	9	10

Mit einer nicht unerheblichen Zahl dieser Schüler stand der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt als die Stelle, die die Krankenhausvermittlung für die Schwesternausbildung vornahm, seit Jahren in Verbindung. Unter dem Gesichtspunkt einer Berufsberatung und -auswahl ist das von praktisch nicht unerheblicher Bedeutung gewesen. Seit dem Bestehen der Schule geschieht die Vorbereitung im engsten Zusammenhang zwischen Schule, Hauptausschuß und Orts- und Bezirksausschüssen im Reich. Eine planmäßige Hinleitung zur Schule ist für die Berufsaufgaben und politischen Aufgaben in gleicher Weise von Bedeutung.

Auf Grund der vorhanden gewesenen oder erworbenen Fachvorbildung oder Berufsarbeit vor dem Besuch der Wohlfahrtsschule sind die

7. Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung erfüllt.

	1928	1929	1930
1. Für Gesundheitsfürsorge	19	23	12
2. „ Jugendwohlfahrt	16	23	12
3. „ Wirtschafts- und Berufsfürsorge	7	14	11
	<hr/> 42	<hr/> 60	<hr/> 35

*) Von Bedeutung für die männlichen Teilnehmer.

8. Berufsstellung der Väter der Schüler und Schülerinnen der Wohlfahrtschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

	1928	1929	1930
1. Arbeiter	11	25	14
2. Handwerker und Kleingewerbetreibende	7	11	2
3. Kaufm. Angestellte, Büroangestellte	3	4	4
4. Kaufleute und Fabrikanten	3	9	1
5. Lehrer (Volksschullehrer, Rektor), mittlere untere Beamte	4	8	7
6. Angehörige der freien Berufe, höhere Beamte	6	4	—
7. Landwirte und ähnliche Berufe	5	1	4
8. Partei- und Gewerkschaftsangestellte	2	2	—
9. Unbekannt	1	1	3
	42	65*)	35

Die Uebersicht über Alter, Schul- und berufliche Vorbildung und Herkunft der Schüler bestätigt einerseits das über die Entwicklung der Zusammensetzung der Schülerschaft Vorausgeschickte und zeigt andererseits, wie mannigfaltig in all diesen Beziehungen die Zusammensetzung der Teilnehmerschaft ist. Deutlich aber bringt sie zum Ausdruck, daß die Absicht der Begründer der Schule, Wohlfahrtsarbeit zur Sache der Klasse zu machen, deren Angehörige in erster Linie die öffentliche Hilfeleistung brauchen, soweit die Verwirklichung der Absicht mit bestimmt wird durch die Organe der Arbeit, auch durch die Schule mit gefördert wird.

III. Arbeitsgestaltung in der Schule.

Die staatliche Prüfungsordnung und die im Jahre 1930 abgeschlossenen Richtlinien für die Lehrpläne der Wohlfahrtschulen geben die allgemeine Grundlage für den Lehrplan, wie ihn die nachfolgende Uebersicht zeigt:

Wirtschaftslehre:

1. Jahr einstündig: Wesen, Voraussetzung, Entwicklung der Wirtschaft, Die Güterproduktion, Der Güterumlauf — Preis — Wert — Geld — Kredit — Handel — Verkehr.

2. Jahr einstündig: Güterverteilung und Güterverbrauch — Die verschiedenen Einkommensarten — Die wichtigsten Wirtschaftstheorien.

Staatskunde:

1. Jahr einstündig: Allgemeine Lehre von Staat und Gesellschaft — Verfassungsbegriffe und Verfassungsgeschichte — Reichsverfassung.

2. Jahr zweistündig: Geschichte, Aufbau und Aufgaben der Staats- und Selbstverwaltung — Besondere Abschnitte aus dem Verwaltungsrecht wie Polizei-, Medizinal- und Schulwesen, Finanzen.

Rechtskunde:

1. Jahr zweistündig: Wesen, Begriff und Entwicklung des Rechtes — Besprechung des Bürgerlichen Gesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechts.

*) Stand vom August 1930.

2. Jahr zweistündig: Strafrecht und Aufgaben der Strafrechtspflege — Gerichtsverfassung — Grundzüge des Straf- und Zivilprozessrechts. — Soziale Rechtshilfe.

Sozialpolitik:

1. Jahr zweistündig: Begriff und Aufgaben der Sozialpolitik — Arbeitsschutz — Betriebsschutz — Lohnschutz — Sozialversicherung.

2. Jahr zweistündig: Arbeitsrecht — Arbeitslosenversicherung — Arbeitsmarktwesen — Berufsvertretungen — Koalitionsrecht — Tarifvertragsrecht — Streikrecht — Berufsberatung.

Wohlfahrtspflege:

1. Jahr zweistündig: Wesen, Aufgaben und Ziele der Wohlfahrtspflege — Die verschiedenen Erscheinungen der Hilfsbedürftigkeit — Geschichtliche Entwicklung des Fürsorgewesens — Allgemeiner Ueberblick über die Aufgaben der Fürsorge — Die heutigen gesetzlichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege.

2. Jahr zweistündig: Der Aufbau der Wohlfahrtsämter in Stadt und Land — Der Aufbau der freien Wohlfahrtspflege — Das Zusammenwirken von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege — Sondergebiete der Fürsorge für Gefährdete, Obdachlose, Wanderer usw. .

Praxis der Wohlfahrtspflege:

1. Jahr einstündig: Einzelfälle aus der Fürsorgearbeit, Besichtigung fürsorgerischer und wirtschaftlicher Einrichtungen.

2. Jahr einstündig: Besprechung neuer Gesetze — Lesen von Fachzeitschriften.

Jugendwohlfahrt:

1. Jahr zweistündig: Geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung der Jugendhilfe — Einführung in das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz — Uebersicht über das geltende deutsche Jugendrecht und den Jugendschutz.

2. Jahr zweistündig: Gefährdung und Verwahrlosung der Jugend und ihre Bekämpfung — Gefährdetenfürsorge — Schutzaufsicht — Fürsorgeerziehung — Fürsorge für straffällige Jugendliche.

Psychologie:

1. Jahr einstündig: Psychologie von Kindheit und Jugend — Die Verwahrlosung und ihre Bekämpfung.

2. Jahr einstündig: Die Psychopathie — Psychosen und Neurosen — Intellekt- und Moraldedefekte — Bedeutung für Verwahrlosung und Kriminalität — Methoden zur Heilung und Besserung — Die Entwicklung der Sexualität des Menschen und ihre Fehlentwicklungen.

Pädagogik:

1. Jahr zweistündig: Einführung in die Geschichte der Pädagogik — Zusammenhänge von gesellschaftlicher Lage und Erziehung — Die Erziehungsfragen der Altersstufen — Erziehung und Fürsorge.

2. Jahr zweistündig: Allgemeine Voraussetzungen und Grenzen der Erziehungsziele und Erziehungsmethoden — Pädagogik und Sozialpädagogik — Wesen und Bedeutung der Volksbildung in der Gegenwart.

Gesundheitsfürsorge:

1. Jahr zweistündig: Bau und Tätigkeit des menschlichen Körpers — Hygienische Grundlagen — Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und ihre Behandlung.

2. Jahr zweistündig: Begriff der sozialen Hygiene — Aufbau der Gesundheitsfürsorge und Aufgaben für die einzelnen Lebensalter — Fürsorge für Kranke und Sieche — Gewerbehygiene.

Arbeiterbewegung:

1. Jahr einständig: Die Anfänge der politischen Arbeiterbewegung vom Kommunistischen Manifest bis zur Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins — Geschichte, Aufgaben und Organisation der Gewerkschaften — Die Arbeiterbewegung bis zur Revolution, insbesondere ihre Stellung bis zur Sozialgesetzgebung.

2. Jahr einständig: Die politische, wirtschaftliche und kulturelle Lage der Arbeiterschaft seit dem Kriege — Die Gewerkschaften und die Sozialgesetzgebung seit 1918.

Soziologie:

2. Jahr einständig: Besprechung der Zusammenhänge von Wirtschaftsformen, Staatsformen und sozialen Ideen.

Verwaltungskunde:

1. Jahr einständig: Behördenorganisation — Praktische Übungen aus der städtischen Wohlfahrtsverwaltung — Anstaltsfragen.

2. Jahr einständig: Verwaltungstechnik — Erlasse usw. — Kommunale Hauspläne.

Gymnastik:

1. und 2. Jahr einständig.

Für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die nicht über Kenntnisse in Buchführung und Stenographie verfügen, findet im ersten Jahr Unterricht in diesen beiden Fächern statt.

Die Ausbildung erfolgt in einem theoretischen Unterricht, der in beiden Jahren je acht Monate dauert, und einer praktischen Ausbildung während der Schule von zweimal drei Monaten.

Der laufende theoretische Unterricht wird ergänzt und erweitert einmal durch Besichtigungen wirtschaftlicher Betriebe und kommunaler Einrichtungen, ferner durch Einzelvorträge aus den Facharbeitsgebieten und durch Vorträge zu politischen Fragen.

Aus der Tatsache ungleichmäßiger Schulkenntnisse und Vorbildung ergeben sich für die Arbeit in der Schule besondere Aufgaben in bezug auf die Unterrichtsgestaltung: sehr starke Betonung der praktischen Fragestellung, Ansetzen da, wo Kenntnisse aus Berufs- und Lebenserfahrung gewonnen, das Verständnis und das Erarbeiten der für die Schularbeit im Vordergrund stehenden Stoffgebiete in außerordentlichem Maße begünstigen, so daß unterstützt durch die sehr große Energie der Schüler im Endergebnis der Arbeit die Durcharbeitung des Stoffes vollkommen gelingt.

Die praktische Ausbildung der Schüler erfolgt je nach Vorbildung, Neigung und Eignung der Schüler in einem Wohlfahrts-Jugend- oder Gesundheitsamt oder in einer geschlossenen Anstalt. Es wird aber Wert darauf gelegt, daß der Schüler einmal wenigstens in der Familienbezirksfürsorge tätig war, wie sie z. B. viele Mittelstädte und auch Kreiswohlfahrtsämter im allgemeinen ausüben. Dabei ist mitbestimmend das für die Gestaltung der praktischen Berufsarbeit maßgebende Ziel, die Spezialfürsorge durch eine einheitliche Fürsorge zu ersetzen. Bei der Wahl der Praxisstellen, die durch die Schule erfolgt, verbinden sich die Bemühungen um die für den Einzelnen geeignete Stelle mit den Bestrebungen zur Durchführung der Ausbildung auch Stellen, in denen Entschädigung gezahlt wird, zu erhalten.

Mit verschwindend wenig Ausnahmen haben sich die Schüler in der während der Schulzeit verlangten Praxis außerordentlich gut bewährt. Die praktische Lebens- und Berufserfahrung, die Verbundenheit der Schüler mit den Gruppen, die als Hilfsbedürftige beraten sein wollen, haben sich als für die praktische Arbeit wesentliche Faktoren erwiesen. Dabei war von entscheidender Bedeutung auch die Tatsache, daß der theoretische Unterricht in erster Linie durch Menschen erteilt wird, die aus praktischer Arbeit in Kommunen und Parlament mit dem zu übermittelnden Stoff aufs engste verbunden sind und ihn unter dem Gesichtspunkt der praktischen Entwicklung und Fragestellung übermitteln können.

Angesichts der großen Zahl von Schülern ist es nicht immer ganz einfach, die für den Einzelnen wirklich geeigneten Stellen und Arbeitskreise ausfindig zu machen, und besonders wenn die Schüler zum zweiten Mal ins Praktikum gehen, die Stelle als Ergänzung und Erweiterung bisher bereits gewonnener Praxiskenntnisse auszuwählen. Kenntnis der Arbeitsgebiete einerseits, genaue Kenntnis der Person des Schülers andererseits ist dafür Voraussetzung. Die Vermittlung erfolgt daher jeweils durch die Klassenleiterin des einzelnen Kurses. Dabei erfahren wir weitgehend sehr wesentliche und dankenswerte Unterstützung der Genossen, die in der kommunalen Arbeit stehen.

Wichtig ist, daß grundsätzlich der theoretische Unterricht in den Nachmittags- und Abendstunden liegt, und zwar in der Zeit von 4½ bis 8 oder 9½ Uhr. Außere Gründe — Raummangel — machten es für den Parallelkursus des Jahres 1929 erforderlich, auch einen Vormittagsunterrichtskursus einzulegen. Für die Wahl der Zeit des Unterrichts war die Ueberlegung maßgebend, daß trotz der Zurverfügungstellung erheblicher Ausbildungsbeihilfen immer für einen Teil der Schüler die Notwendigkeit bestehen bleiben würde, neben der Schule erwerbstätig zu sein, um die notwendigen Mittel zur Ausbildung teilweise oder auch ganz selbst zu beschaffen.

IV. Die Finanzierung des Schulbesuches.

Neben die Studiendarlehn, die der Hauptausschuß als zinslose Darlehn, teils als Volldarlehn, teils als Zuschüsse gewährt, treten Mittel aus staatlichen Stipendien des Volkswohlfahrtsministeriums, die aber jeweils erst im zweiten Ausbildungsjahr in Frage kommen. Dazu kommen Ausbildungsbeihilfen der Stadt Berlin. Wesentlich ist die Berufsarbeit der Schüler selbst. Im einzelnen finanzierte sich die Ausbildung wie folgt:

	1928/30 ^{*)}	1929/31	1930/32
1. aus eigenen Mitteln	2	14	6
2. aus Studiendarlehn (Volldarlehn)	3	7	15
3. aus Arbeit	15	6	9
4. aus Teilarbeit und Darlehn oder eigenen Mitteln oder kommunalen Mitteln	3	9	5
5. aus staatlichen Stipendien und eigenen Mitteln und Darlehn oder kommunalen Mitteln	12	18	—
6. aus kommunalen Mitteln oder öffentlichen Mitteln und eigenen Mitteln oder Zuwendungen von anderer Seite	7	6	—
	<hr/> 42	<hr/> 60	<hr/> 35

^{*)} Stand vom September 1930.

Da die staatlichen Stipendien und die kommunalen Mittel erst nach mindestens einhalbjährigem Schulbesuch — meistens aber erst Ende des ersten Schuljahres in Frage kommen, ist zunächst die Zahl derer, die ein volles Studiendarlehn haben, relativ hoch.

Aus der Uebersicht ergibt sich, daß der Anteil der beruflich tätigen Schüler ein sehr erheblicher ist und also auf diesem Wege die Durchführung der Ausbildung ohne zu große Lasten für die Zukunft ermöglicht wird.

Durch die Möglichkeit, die mit Einrichtung eines Wohnheims einem Teil der Schüler von außerhalb in Bezug auf Wohnung und Verpflegung geschaffen ist, wird versucht, die durch Mittel sehr beschränkte Ausbildung zu erleichtern.

Daß trotz der mit Arbeit neben der Schule verbundenen sehr starken Anforderungen an die Willenskraft und an die Bereitschaft, auf anderes als Schule und Berufsarbeit für die Jahre der Ausbildung zu verzichten, die Arbeit erfolgreich sein kann, hat das erste Examen bewiesen, das im Herbst 1930 an der Schule abgelegt wurde. Darüber wurde in Heft 20 vom Oktober 1930 bereits ausführlich berichtet.

Soweit die ehemaligen Schülerinnen nicht in bisherigen Arbeitsstellen bleiben konnten (15), war Unterbringung in Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämtern zum Abgang des praktischen Jahres bis zur Erlangung der staatlichen Anerkennung erforderlich. Die ehemaligen Schülerinnen sind zurzeit*) wie folgt untergebracht:

1. in der bisherigen Arbeitsstelle geblieben sind	15
2. in der eigenen Organisation (Bezirks-, Ortsausschüsse, Zentrale, Immenhof) arbeiten	6
3. in der Kreisfürsorge	4
4. in Jugend- und Gesundheitsämtern	6
5. als Berufspraktikantinnen arbeiten	6
6. in sonstigen Stellen sind untergebracht	5

42

Erst die Bewährung in der praktischen Arbeit kann den Beweis erbringen, ob es der Schule gelingen wird, ihre Funktion zu erfüllen.

Die Schule als Teilgebiet der Arbeit der Arbeiterwohlfahrt und damit der Arbeit der Arbeiterbewegung überhaupt muß bestrebt sein, ihren Schülern und Schülerinnen über das rein fachliche Wissen hinaus die Wissensgebiete zu erschließen, die sie für die besonderen Aufgaben des sozialistischen Fürsorgers vorbereiten. Seine Arbeit ist nicht erfüllt mit der Erledigung gesetzlich begründeter Pflichtaufgaben öffentlicher Wohlfahrtspflege. Das eine, was mit der Formel: „Demokratisierung der Verwaltung“ als eine der Aufgaben des sozialistischen Fürsorgers zusammengefaßt ist, setzt politisches Wissen voraus oder mindestens die Fähigkeit, eindringen zu können in die Zusammenhänge des politischen und sozialen Lebens der Gegenwart.

Eine andere Aufgabe ergibt sich aus der Tatsache, daß in der Erfüllung der von Gesetzgebung und Verwaltung gestellten Aufgaben Fürsorgetätigkeit häufig zwangsläufig hinausgeht über reine Unterstützungsarbeit und pädagogische Arbeit verlangt.

Wo aber pädagogische Arbeit Aufgabenbereich des Fürsorgers ist, da wird sie durch die Tatsache unterschieden sein, daß das

*) Da einige als Vertretung tätig sind, muß mit Wechsel gerechnet werden.

pädagogische Ziel und daß der Weg, auf dem es erstrebt wird, immer durch die Weltanschauung, das Weltbild dessen, der die Arbeit tut, entscheidend beeinflußt wird. An der Klärung der Weltanschauung zu arbeiten, das erstrebte Ziel des Sozialismus immer wach zu halten, ist Aufgabe der Schule als Teilgebiet der Arbeiterbewegung.

Mitteilungen.

Landeskonzferenz der Arbeiterwohlfahrt Hessens.

Die Arbeiterwohlfahrt Hessens hielt am Sonntag, dem 22. März 1931, im Gewerkschaftshaus in Darmstadt ihre diesjährige Landeskonzferenz ab, die aus allen drei Provinzen außerordentlich gut besucht war. Besonders unsere Frauen waren äußerst zahlreich vertreten. Der Zentralverband der Invaliden, sowie die Kreisleitung der Arbeitersamariter überbrachten durch ihre Vertreter die Grüße ihrer Organisation. Auch Regierungsvertreter, Abgeordnete und Vertreter der Gewerkschaften wohnten der Tagung bei. Die Konferenz gedachte vor Eintritt in die Tagesordnung des verstorbenen Genossen Hermann Müller durch Erheben von den Sitzen, worauf die Genossin Kern, Darmstadt, die Konferenz für eröffnet erklärte. Der Jahresbericht, der gedruckt vorlag, wurde mit längeren Ergänzungen von dem Genossen Dey, Offenbach, gegeben, der auf die Fülle von Arbeiten hinwies, die im abgelaufenen Jahr auf dem Gebiet der Wohlfahrts- und Jugendpflege in freiwilliger und opferfreudiger Weise geleistet worden sind. An die Regierung von Reich und Land richtete der Redner den Appell, der Arbeitslosenfürsorge, die bei den Gemeinden in Gefahr steht, mehr als bisher ihr Augenmerk zu schenken und dafür Sorge zu tragen, daß der sozialdemokratische Gesetzentwurf über Neuregelung der Arbeitslosenfürsorge alsbald verwirklicht wird, und da-

durch eine gerechtere Lastenverteilung zwischen Reich, Ländern und Gemeinden herbeiführt. Dann warf der Redner einen Blick auf die Ursache der gegenwärtigen allgemeinen Wirtschaftskrise, die in der gewaltigen Mechanisierung und Technisierung der Industrie und Landwirtschaft und in der Planlosigkeit des kapitalistischen Systems zu suchen ist. — Die Organisation hat sich in Hessen weiter gut entwickelt, die Zahl der Ortsausschüsse hat sich von 116 auf 130 erhöht. Der Markenumsatz belief sich auf 21 547. Der Kassenabschluß ergibt in Einnahmen und Ausgaben die Summe von 82 438,96 Mk. Die Ausgabenseite weist den hohen Betrag von 20 077,47 Mk. auf, die für Kindererholungsfürsorge und Kinderkuren verausgabt wurden. Für Wirtschaftsfürsorge wurden 3 186,07 Mk., für Schulungsarbeiten 6 022,03 Mk. ausgegeben. Die hauptsächlichsten Einnahmequellen sind die vom Hauptausschuß veranstaltete Lotterie und der Sammeltag. Einen erfreulichen Umfang haben die Schulungsarbeiten erreicht. Neben einer beachtlichen Zahl von Einzelvorträgen wurden zwei Landesspitzkurse auf der „Emmershäuser Mühle“ abgehalten und in besonderen Provinzkonzferenzen zu den aktuellen Fragen der Wohlfahrtspflege Stellung genommen. Auf dem Gebiet der Wirtschaftsfürsorge ist ebenfalls eine erfreuliche Weiterentwicklung der Selbsthilfeeinrichtungen festzustellen. Die Zahl der Nähstuben hat sich unter Mitwirkung der

Frauengruppen der SPD. weiter erhöht. Erziehungsarbeit unserer Frauenorganisation und wohlfahrtspflegerische Betätigung der Arbeiterwohlfahrt ergänzen sich mustergültig. Weiter wurde auf Drängen des Landesausschusses bei dem Hessischen Landtag ein Beschluß herbeigeführt, wonach die über 60 Jahre alten erwerbsunfähig gewordenen Personen entsprechend des § 17 der Reichsgrundsätze den Kleinrentnern gleichgestellt werden sollen. Auch wurde versucht, das Beschwerderecht vor den Beschwerdeausschüssen dahingehend zu verbessern, daß die Entscheidungen nicht nur auf Grund des Akteninhalts, sondern nach vorheriger Anhörung des Beschwerdeführers erfolgen.

Der Genosse Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt, sprach über „Die Krise in der Wohlfahrtspflege“ und zeigte die außerordentliche Bedrängnis der Gemeinden durch die anwachsende Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen. Der in den letzten Monaten ausgelöste große Ansturm auf die Wohlfahrtsämter bedroht die Individualarbeit der öffentlichen Fürsorge. Die Wohlfahrtserwerbslosen gehören nach seiner Meinung überhaupt nicht in die allgemeine Fürsorge, sondern müssen nach anderen Grundsätzen durch die Arbeitsämter betreut werden. Die letzten Monate haben wohl eine Entlastung des Reiches und der Reichsanstalt für Arbeitslosenfürsorge herbeigeführt, dagegen aber eine gefährdende Belastung der Gemeinden verursacht. Die zur Verfügung stehenden Steuerquellen reichen selbst bei mehrfacher Steigerung nicht aus, um die Bedürfnisse der Gemeinden zu decken. Wie gewaltig die Beträge anschwellen, zeigt, daß Frankfurt 1926 7 Millionen zur Erfüllung von Fürsorgeaufgaben verausgabte, im Jahr 1931 der

Haushaltsplan der Stadt Frankfurt 29 Millionen vorsieht. Der Referent zeigte an dem Frankfurter Beispiel, daß die Fürsorge allein 55 % des gesamten städtischen Zuschußbedarfs beansprucht. Die Herabsetzung der Fürsorgegerichtssätze läßt sich gegenüber der momentan geringen Preissenkung nicht durchführen. Es darf auch gesagt werden, daß eine ganze Reihe von ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden vorhanden sind, die Richtsätze haben, die kaum das zum Leben Notwendige enthalten. Der Abbau von geschulten Fürsorgekräften würde zweifellos die Bezirksfürsorgeverbände oder Gemeinden noch stärker belasten, da dadurch auch die letzte Möglichkeit einer sachgemäßen Bearbeitung der einzelnen Fälle nicht mehr gegeben wäre. Die Nichtanrechnung eines bestimmten Betrags in der Kleinrentnerfürsorge kann nicht mehr länger aufrechterhalten werden. Es muß erstrebt werden, die Familiengemeinschaft bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit einzuschalten. Mißbräuche und Ueberspannungen schädigen den guten Kern. Eine fühlbare Entlastung für die Gemeinden kann nur durch die Wirtschaft und durch eine anderweitige Lastenverteilung erfolgen. Wir müssen auf dem Posten sein, durch ehrenamtliche freie Helfer dafür sorgen, daß die Fürsorgebürokratie nicht erstarrt. Die Arbeiterwohlfahrt kann hier gar nicht genügend Helfer für die öffentliche Fürsorge stellen.

Ueber die Arbeiten des Fachausschusses für Jugendfürsorge berichtete der Genosse Riede in einem interessanten und aufschlußreichen Referat. Er zeigte, wie praktisch die Demokratisierung der Jugendwohlfahrt erreicht wurde und weiter durchgesetzt werden kann. An Stelle der bürokratisch-

geleiteten Jugendämtern in den Kreisen muß das kollegial geleitete Jugendamt treten. Wir fühlen uns eins mit der grundsätzlichen Auffassung des Ministers des Innern. Auch zu anderen Fragen, wie insbesondere der freiwilligen öffentlichen Ersatzerziehung, sowie der Beurlaubung von Fürsorgebetreuten, haben wir Stellung genommen und ebenfalls eine Uebereinstimmung in der Auffassung des Fachausschusses und des Ministers des Innern erzielt. Die durchgeführten Kindersolbadkuren in Bad Nauheim und Bad Orb haben recht gute Erfolge gezeigt. Dieser Zweig wird im neuen Jahr nicht mehr weiter gepflegt wegen Mangel an Mitteln. Dagegen haben die Erfahrungen auf dem Gebiet des Kinderaustauschs zu einer Weiterentwicklung des Gedankens angeregt. — Die Diskussion, die sich an die Geschäftsberichte und Referate anschloß, gab ein Bild von der guten Arbeit unserer Ortsausschüsse und von dem großen lebendigen Interesse an der Vorwärtsentwicklung unserer sozialen Bewegung. Nach einem Schlußwort des Genossen Dey wurde folgende Resolution angenommen.

„Die Landeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Hessens wendet sich an Regierung und Parlament des Hessenlandes und des

Reiches und weist auf die katastrophale Entwicklung der gemeindlichen Wohlfahrtspflege hin. Ohne ausreichende Reichs- und Landeshilfe ist die Betreuung der hilfsbedürftigen Arbeitslosen in Frage gestellt und das Staatsleben von sozialen Erschütterungen bedroht. Die Konferenz sieht, in dem Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion die einzige Möglichkeit, um eine Entlastung der Gemeinden herbeizuführen und die Unterstützung der Hilfsbedürftigen sicherzustellen. Eine rasche Entscheidung ist dringend von Nöten.“

Der Landesausschuß wurde in seiner seitherigen Zusammensetzung wieder gewählt und als nächster Tagungsort Rüsselsheim bestimmt. Die Genossin Kern schloß hierauf die prächtig verlaufene Konferenz, die sich unter Absingen des Liedes „Brüder zur Sonne, zur Freiheit“ auflöste.

Druckfehlerberichtigung.

In dem in Heft 7/1931 erschienenen Aufsatz „Unterstützungswohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt“ von Dr. Hans Maier ist auf Seite 196, Zeile 31, ein Druckfehler unterlaufen. Es muß heißen „leistungsunfähige kleine Gemeinden . . .“ statt „leistungsfähige . . .“.

B U C H E R S C H A U

Leitfaden für Jugendschöffen. Von Dr. Ernst Kantorowicz. Dritte, überarbeitete und ergänzte Auflage. Berlin 1931. F. A. Herbig. 32. Seiten. Preis 0,75 Mk.

Genosse Kantorowicz, der jetzt als Professor des Berufspädagogischen Instituts in Frankfurt a. M.

tätig ist, hat den bekannten „Leitfaden für Jugendschöffen“, der in der Praxis eine große Bedeutung gewonnen hat, nochmals überarbeitet und in veränderter Form herausgegeben. Er erscheint in der Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte

und Jugendgerichtshilfen und stellt für die amtlichen und die freiwilligen Organe der Jugendfürsorge, besonders der Jugendgerichtshilfe, ein überaus praktisches und wichtiges Werkzeug dar. Das Heftchen behandelt die Aufgaben der Jugendschöffen im Jugendgericht, stellt ihre Wahl und den Kreis ihrer Arbeit dar und geht auf alle Einzelheiten, wie Entschädigungen und Fahrkostenauslagen, ein. Die eigentliche richterliche Tätigkeit der Schöffen wird genau beschrieben, so daß der einzelne Jugendschöffe über seine Rechte und Befugnisse sich aus dem Büchlein leicht unterrichten kann. In dem zweiten Teil der Arbeit werden die Aufgaben des Jugendgerichts unter besonderer Betonung seiner erzieherischen Funktion, vor allem auch die einzelnen Erziehungsmaßregeln, erörtert. Die Möglichkeit des Absehens von Strafe und die Stellung der Strafe neben den Erziehungsmaßregeln wird in klarer, leicht verständlicher Weise erklärt. Zum Abschluß der Arbeit werden alle Fragen aufgezählt, die an den Jugendschöffen herantreten und seine Entscheidung erfordern. Das Heftchen kann warm empfohlen werden.

W. F.

„Soziale Hygiene der Frau.“ Eine sozialmedizinische Darstellung des weiblichen Geschlechtslebens. Von Dr. med. Karl Kautsky, Frauenarzt und Leiter der kommunalen Eheberatungsstellen in Wien. 2. Auflage. Verlag des Parteivorstandes der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in der Tschechoslowakischen Republik, Prag II, Nekazanka 18. Preis 75 Pf.

Das 76 Seiten starke, flüssig und lebendig geschriebene Buch enthält in seinen zehn Kapiteln eigentlich alles, was man über das geschlechtliche Leben der Frau in

allen seinen Phasen wissen muß. Es ist eine wahre Freude zu verfolgen, wie der Verfasser die neueste wissenschaftliche Forschung — ja viel mehr — die gesamte Frauenkunde, in eine ernste und schöne Weltanschauung als ein organisch Ganzes einbezieht. Aus tiefer innerer Erkenntnis ist das kleine Buch entstanden. Es schafft in fesselnder, populärer und doch streng wissenschaftlicher Weise volle Klarheit in allen geschlechtlichen Fragen. Arbeiter und Arbeiterinnen, die Jugendlichen, insbesondere die Referenten für die Frauenabende, für die das Buch ein außerordentlich wertvoller Leitfaden werden müßte, aber auch die Aerzte, werden reichlichen Nutzen aus der kleinen Schrift ziehen.

Dr. med. Alice Goldmann-Vollthal, Berlin.

Vorbeugen, nicht abtreiben. Von Luise Otto. Ein Ratgeber für Eheleute und solche, die es werden wollen. Verlag: W. Pfannkuch & Co., Magdeburg. 72 Seiten. Preis 0,80 Mk.

Ein Buch über Schwangerschaftsverhütung, das sich nach Umfang und Preis an weite Schichten wendet, muß erstens darlegen, daß eine Unterbrechung der Schwangerschaft gefährlich ist, eine Verhütung daher den Vorzug verdient, und muß zweitens zur Schwangerschaftsverhütung geeignete Mittel empfehlen. Der ersten Aufgabe wird Luise Ottos Schrift, die in neuer, das 136. bis 145. Tausend umfassender Auflage vorliegt, in ganz hervorragender Weise gerecht; die Wichtigkeit der behandelten Frage wird ebenso eindringlich wie anschaulich geschildert. Meine ärztliche Meinung über Verhütungsmittel weicht in manchen Punkten von der im Buche vertretenen ab: ich vermissen den Hinweis auf Metallkappen (Orga-Pessar

u. dergl.) und auf die Kombination von mechanischen und chemischen Mitteln; auch halte ich die Stiftpessare für so gefährlich, daß man viel eindringlicher, als es hier geschieht, davor warnen müßte oder — besser noch — sie totschweigt. Mit dieser Einschränkung halte ich das Buch für gut. Ich habe es in der Praxis schon oft Klienten empfohlen in Ergänzung meines mündlich gegebenen Rats zur Verwendung von Schutzmitteln, und ich glaube, daß es allen in der Wohlfahrtspflege Tätigen gute Dienste leisten wird, wenn sie ihren Schutzbefohlenen auf diesem Gebiete zur Seite zu stehen haben. Dr. Joel.

Die Lebenshaltung des Landarbeiters. Wirtschaftsrechnungen von 130 Landarbeiterfamilien. Eine Erhebung des Reichsverbandes ländlicher Arbeitnehmer (christlich-nationale Gewerkschaft) Landvolk-Verlag G. m. b. H., Berlin. 245 S. 7,50 Mk.

Die Schrift enthält eine Statistik des evangelischen Landarbeiterverbandes, bearbeitet von Behrens und Blum, die auf Grund einer Umfrage an 21 Haushaltungen aus Ostpreußen, 22 aus Norddeutschland (Brandenburg, Grenzmark, Pommern, beide Mecklenburg und Ostholstein), 22 Haushaltungen aus Schlesien, 29 aus Mitteldeutschland (Provinz und Freistaat Sachsen, Thüringen, Anhalt, Braunschweig, Reg.-Bezirk Kassel und Hildesheim), 8 aus Nordwestdeutschland (Schleswig-Holstein, Provinz Hannover, Oldenburg und Westfalen), 17 aus West- und Südwestdeutschland (Rheinprovinz, Reg.-Bezirk Wiesbaden, Freistaat Hessen, Rheinpfalz, Baden und Württemberg), 11 aus Bayern (Bayern ohne Rheinpfalz), im ganzen 130 Haushaltungen, bearbeitet wurde. Unter den Beteiligten waren 89 ständige Gutsarbeiter, 19 freie Arbeiter in Gutswohnun-

gen oder Eigenheimen, 4 Aufseher, Hofmeister, Vögte, 5 Gutshandwerker, 9 technische Arbeiter, 4 Weinbergerbeiter — darunter ein Vorarbeiter.

Obwohl von diesen 130 Landarbeitern einige in gehobener Stellung waren, haben 21 ein Einkommen bis 1500 Mk., 49 von 1500 bis 2000 Mk., 38 von 2000 bis 2500 Mk.; 14 von 2501 bis 3000 Mk. und 8 über 3000 Mk. Dabei ist das Einkommen der ganzen Familie, und zwar nicht nur das auch der Frau, der Kinder, der Hofgänger, und der Deputate, sondern auch das aus eigener Landwirtschaft mitgerechnet. Die Zahl der Kinder ist in Ostpreußen am höchsten, im Durchschnitt einer Haushaltung 3,62. Dann folgt West- und Süddeutschland mit 2,94, Schlesien mit 2,72 und am Schluß steht Bayern mit 1,91. Das Durchschnittsalter der Familienväter war $40\frac{1}{4}$ Jahr. Es waren also Arbeiter im arbeitskräftigsten und damit dem Alter des höchsten Einkommens. Im Durchschnitt brachte der Arbeitsverdienst eines Mannes 60,38 Prozent, der einer Frau 8,3 Proz., der übrigen Mitarbeiter — darunter sind auch Lohnangestellte — 11,40 Proz. des Gesamteinkommens der Familie. Der Erlös der Deputate und eigenen Wirtschaftserzeugnisse brachte 13,33 Proz., der Nebenverdienst der Frau 0,33 Prozent, Geschenke von Verwandten 0,33 Proz., der Sparkasse 0,18 Proz., Darlehen 0,45 Proz., Bezüge sonstiger Art — worunter hauptsächlich Kriegsbeschädigte aber auch Sozialrentner zu verstehen sind — 4,23 Proz., Sonstiges 0,64 Proz. Die günstigste Wirtschaftslage zeigt in allen herangezogenen Fragen in Nordwestdeutschland. Dort ist auch der Lohn des Mannes am besten und nimmt den größten Teil des Einkommens ein. Er liegt über dem Durchschnitt mit 70 Proz., da-

gegen beträgt er in West- und Süd- deutschland nur 55 Proz. der gesamten Familieneinnahmen. Hier scheint die Zahl der bezahlten Mitarbeiter größer zu sein. Der Nominallohn ist der zweithöchste, etwas niedriger als in Nordwest- deutschland mit über 1200 Mk., der Naturallohn ist im Verhältnis zu den Barbezügen am höchsten in Nordostdeutschland. Aber der Unterschied zwischen Nordost- deutschland und Süddeutschland ist sehr hoch. Die jahreszeitlichen Schwankungen der Barerinnahmen sind groß. Sie sind am niedrigsten im Winter und am höchsten fast überall im September und Oktober. Im Durchschnitt werden 56,90 Proz. auf Ernährung, 15,25 Proz. auf Bekleidung, 13,92 Proz. auf Wohnung und 13,93 Proz. auf Kulturbedarf verwandt. Die Ausgaben für Ernährung und Kleidung sind verhältnismäßig hoch, wenn man sie mit den Ausgaben städtischer Arbeiter vergleicht, die Wohnungs- und kulturellen Ausgaben entsprechend niedrig. Am meisten wird für Ernährung in Südwest- deutschland, am wenigsten in Schlesien ausgegeben. Bezeichnend für die schlechte Lage ist, daß die höher bezahlten Landarbeiter mehr für ihre Ernährung als die schlecht- bezahlten ausgeben, aber kaum mehr für die kulturellen Bedürfnisse.

Ueber das Hofgängerwesen wird folgendes gesagt: „Das Hofgänger- wesen wirkt sich für solche Familien, die noch keine arbeits- fähigen Kinder haben, besonders hart aus, weil von einem fremden Hofgänger natürlich nicht verlangt werden kann, daß er ohne Lohn arbeitet, wie das die Kinder der Landarbeiterfamilien in der Regel tun müssen. Moralisch vertretbar will uns nicht scheinen, daß in Ostdeutschland besonders jungverheiratete Familien mit noch

nicht schulentwachsenen Kindern häufig nur dann Arbeit finden können, wenn sie einen wildfremden Menschen als Hofgänger in ihre meist recht enge Wohnung aufnehmen und einen nicht unerheblichen Teil ihres eigenen Einkommens dann noch verwenden müssen, um diesen Hofgänger zu halten und dem Arbeitgeber damit eine billige Arbeitskraft zu stellen.“

Für die Lebenshaltung wird in Ostpreußen mehr aus Naturallohn und Eigenwirtschaft aufgewandt als aus Lohn. In allen anderen Landesteilen ist es umgekehrt. In West- und Südwestdeutschland werden nur 20 Proz. des Natural- lohns und der Eigenwirtschaft dafür verwandt, in Bayern 24 Proz.

Die Eigenwirtschaft ist wenig rentabel und verlohnt sicher nicht die Arbeit, die dafür aufgewandt wird.

Selbstverständlich zieht der evangelische Landarbeiterverband andere Konsequenzen wie wir aus der Not der Landarbeiter, die dieses Buch einwandfrei feststellt. Immerhin wird gesagt, daß materielle Not und Aussichtslosigkeit ein schlechter Nährboden für sittliche Be- lehrung und kulturellen Willen seien, und daß bessere wirtschaftliche Sicherungen gegeben werden müssen. Sie allerdings können nicht erzielt werden durch ein poli- tisches Zusammengehen mit dem Großgrundbesitz, wie er heute bei den Volkskonservativen oder dem Landbund vertreten ist. Das sollten endlich auch die Kreise um Behrens erkennen. Immerhin haben sich ja die Landbundführer von Hugen- berg getrennt und dem christlich- sozialen Volksdienst angeschlossen. Werden sie nach dieser Frei- machung auch eine neue Politik treiben? Die Rundfrage und ihre Bearbeitung war jedenfalls ver- dienstvoll. H. W.